

III. Stellungnahme zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme

Einleitend möchten wir betonen, dass sich im Maßnahmenprogramm leider viele der Defizite in der Analyse, Bewertung und Zielformulierung des Bewirtschaftungsplanes – in sich durchaus logisch – fortsetzen. Insofern ist an vielen Punkten der Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm ein Querverweis auf unsere Kritikpunkte am Bewirtschaftungsplan gegeben, ohne die ausführliche Analyse der Defizite des Bewirtschaftungsplanes im Detail zu wiederholen.

1. Grundlagen

1.2. Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

Wie festgestellt wird, baut die Aufstellung des Maßnahmenprogramms auf mehreren Planungsschritten auf. U.a. auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme (2004) und der Überwachungsprogramme (2006). Im vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogrammes ist jedoch an vielen Stellen festzustellen, dass diese Ergebnisse noch nicht vorliegen oder ungesichert sind.

Trotzdem lassen die vorläufigen Ergebnisse die Feststellung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu. Allerdings fehlt im Maßnahmenprogramm die folgerichtige strategische Umsetzung der erforderlichen ergänzenden und zusätzlichen Maßnahmen.

1.2.1 Signifikante stoffliche Belastungen der Gewässer

Die Kolmation der Gewässersohle "kann" nicht nur zum Verlust von Lebensräumen führen, sondern hat auch gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Gewässer (Grundwasserneubildung, Selbstreinigung), die zur Beeinträchtigung der Belange der Allgemeinheit führen. Wir verweisen auf unsere ausführlichen Darstellungen zu Kap. 2.1.1. Bewirtschaftungsplan. Die Darstellung der negativen Auswirkungen sollte daher auch an dieser Stelle geändert, d.h. verdeutlicht werden.

1.2.2 Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer

Die Aussagen dieses Kapitels sind – wie schon im Bewirtschaftungsplan - sehr kurz und damit verharmlosend dargestellt. Es kann keine Rede davon sein, dass nur die Langdistanzwanderer von den aufgezählten Eingriffen betroffen sind. Über 90% der Fließgewässer-Fischarten sind gefährdet (stehen auf der Roten Liste), so dass darunter auch Kurz- und Mitteldistanzwanderer fallen. Zum anderen fehlen bei den wesentlichen hydromorphologischen Defiziten z.B. der Verlust der Verbindung zwischen Fluss und Aue oder gestörte Wasserstände (nicht nur Abflussdynamik) in Fluss und Aue durch Anstau. Auch fehlt die Darstellung der gestörten Durchgängigkeit „flussauf- und abwärts“ und eine entsprechend nötige Differenzierung. Wir fordern auch hier eine ehrliche Darstellung der Auswirkungen der hydromorphologischen Veränderungen anstelle einer Reduzierung auf einen kleinen Teil der Fischarten. Auch hier verweisen wir auf Teil II unserer Stellungnahme.

1.2.3 Spezifische Wasserbewirtschaftungsfragen im bayerischen Donauebiet

c) Verbesserung der Gewässerstrukturen:

In der Aufzählung der „vielerlei Eingriffe“ sollte angesichts des immensen Ausmaßes gerade im Donaoraum der Stau der Gewässer explizit erwähnt werden. Im übrigen finden wir die Formulierung, dass die „Anbindung der Aue an das Fließgewässer ... im weiteren Sinne auch zur Verbesserung des ökologischen Zustandes beitragen kann.“ doch mehr als erstaunlich. Diese wichtige Maßnahme wird an dieser Stelle zu recht explizit erwähnt, das „im weiteren Sinne“ ist jedoch ersatzlos zu streichen, da die Auenanbindung sehr direkt und in engerem Sinne dazu beiträgt.

d) Verbesserung der Durchgängigkeit

Der Hinweis auf die eine langjährige Zusammenarbeit von Fischerei und Wasserwirtschaft im Planungsraum Iller-Lech ist aus unserer Sicht überflüssig und irreführend. Er suggeriert, dass kein Konflikt zwischen Wasserkraft und Fischereiberechtigten besteht und widerspricht einer neutralen Darstellung der Problematik. Zumal einer der zentralen Probleme und Streitfälle am Lech, nämlich der Schwellbetrieb, im Bewirtschaftungsplan auch nicht ausreichend gewürdigt wird. Und außerdem: Die Tatsache, dass es einen Runden Tisch gibt, sagt rein gar nichts über die Umsetzung von nötigen Maßnahmen aus.

e) Sicherung von Mindestwasserabflüssen

Der gesamte Absatz soll offenbar den Eindruck vermitteln, dass der Handlungsbedarf nicht sehr groß wäre und man bereits große Erfolge hätte. Dem ist deutlich zu widersprechen. Es wäre auch zu definieren und zu belegen (!), was in dieser Darstellung unter „ökologisch begründeten Mindestabflüssen bzw. verträglichen Lösungen verstanden wird. Die Anwendung des bayerischen Restwasserleitfadens wird in der Regel nicht dazu führen, er kann durch die neuen Anforderungen der WRRL als hinfällig betrachtet werden bzw. müsste den neuen Anforderungen angepasst werden.

Die Aussage, dass in den letzten 20 Jahren an den großen Gewässern Iller, Isar, Inn und Alz für nahezu alle bedeutenden Ausleitungsstrecken ökologisch begründete Mindestabflüsse festgelegt wurden, entspricht nicht der Realität. Wir verweisen hier nur exemplarisch auf die Diskussionen um die *Restwasserstrecke Mühltal (Isar)*, wo sogar erst vor kurzem das Restwasser in einer Strecke reduziert wurde, um es an anderer Stelle aufzuheben, obwohl Gutachten klar belegen, dass die Restwassermenge insgesamt viel zu gering ist.

Auch die Aussage „*Auch an vielen kleineren Gewässern ... konnten ökologisch verträgliche Lösungen gefunden werden*“ erweckt den Anschein, dass die Mindestwasserabflüsse überwiegend gesichert sind und nur noch vereinzelt Probleme mit der Mindestwasserführung bestünden. Dies ist nach unserer Kenntnis der Realität nicht so. Wir verweisen hierzu auf Darstellungen in den Stellungnahmen unserer lokalen Gruppen. An vielen Kleinkraftwerken werden zähe Diskussionen sowohl um Verbesserungen als auch um Verstöße gegen Auflagen geführt, z.T. sogar vor Gericht.

Da es sich um einen zentralen Punkt handelt, fassen wir unsere Stellungnahme zum Restwasser in Punkt 2.13.3. zusammen, wir verweisen auf die dortigen Ausführungen (s.u.)

Festzustellen ist insgesamt, dass derzeit keine belastbare Datenbasis zur Beurteilung der Restwasser-situation vorliegt. Das Land Bayern kennt die Situation nicht und kann demzufolge auch keine Aussage dazu machen. Eine Gewässeraufsicht findet faktisch nicht mehr statt. Verstöße gegen Bewilligungsaufgaben werden so gut wie nie geahndet.

Das Mindeste wäre daher eine neutrale Formulierung, die das Problem darstellt als das was es ist: als eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage!

f) Verbesserung der Geschiebedurchgängigkeit

Da die Alpenflüsse explizit erwähnt werden, müsste in der Nennung der Ursachen für die Sohleintiefung auch die Kiesentnahme aus dem Fluss erwähnt werden, die an vielen Alpenflüssen ein großes Problem war und z.T. immer noch ist. An den Satz „z.T. mit Stauhaltung“ sollte angefügt werden, dass gerade die großen Wasserkraftwerke in den Alpenflüssen und der Donau heute das zentrale Hindernis für den Geschiebetransport sind.

1.2.4 Spezifische Wasserbewirtschaftungsfragen im bayerischen Rheingebiet

A Maingebiet

a) Verminderung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Flächen in das Grundwasser und in das Oberflächenwasser

Um tatsächlich wenigstens eine Trendumkehr zu erreichen, müssen die ergänzenden Maßnahmen obligatorisch umgesetzt werden. Die Formulierung muss entsprechend geändert werden. Die Landwirtschaft hatte auch in den vergangenen Jahren die Möglichkeit Maßnahmen

aus dem KULAP-Programm umzusetzen und hat es nicht getan (s.u. zu Kap. 6).

Aus unserer Sicht ist eine weitere wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage hinzuzufügen:

e) Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate - NEU

Die geringen Jahresniederschläge werden durch den Klimawandel noch weiter reduziert. Dazu wird in weiten Teilen des Landes eine nicht standortangepasste Landwirtschaft mit bewässerungsintensiven Gemüsekulturen betrieben. Die Grundwasserneubildung wird daher zukünftig geringer ausfallen. Es sind daher Maßnahmen zum Schutz des quantitativen Grundwasserzustandes zu treffen. Wir verweisen auf unsere ausführliche Darstellung der nötigen Ziele zum Grundwasser in der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan (zu 5.2.).

B Bodensee

Für den Bodensee werden im Kartendienst weder Umweltziele noch Maßnahmen genannt. Auch wir verweisen auf die IGKB, fordern aber die Aufnahme entsprechender Ziele und Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm der IGKB, sowie auch aus dem „Renaturierungsleitfaden Bodenseeufer“, der ebenfalls von der IGKB erstellt wurde.

1.3 Zielsetzungen

Wir weisen hier explizit auf unsere ausführlichen Darstellungen in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan (zu Kap 5.) hin. Die bereits im Bewirtschaftungsplan genannten wesentlichen Defizite wiederholen sich auch an dieser Stelle des Maßnahmenprogrammes.

1.3.1 Generelle Bewirtschaftungsziele

Wir stellen fest, dass die Formulierung von generellen Bewirtschaftungszielen für die wasserabhängigen Ökosysteme fehlt, es wird lediglich auf die Erfüllung „*aller Normen und Ziele*“ in den Schutzgebieten hingewiesen. Zur unzureichenden Einbeziehung der wasserabhängigen Schutzgebiete siehe oben Stellungnahme zu 3., 3.4. und 5.3.4. Bewirtschaftungsplan. Zu unzureichenden Einbeziehung des Klimawandels siehe zu 5.4.. Wir betonen erneut, dass Maßnahmen bereits in diesem Bewirtschaftungszyklus auf ihre Klimawirkung untersucht und ausgewählt werden müssen.

1.3.2 Fristverlängerungen für die Zielerreichung

Die Erreichung der Ziele und Zwecke der WRRL wird durch Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen für 47% der Gewässer gefährdet, wenn nicht sogar unterwandert. Dies bedeutet einen **gravierenden Verstoß** gegen die Richtlinie (vgl. Stellungnahme zu 5.1. Bewirtschaftungsplan).

Die häufigste Begründung „*Unverhältnismäßig hoher Aufwand*“ weist darauf hin, dass Art. 9 WRRL nur ungenügend umgesetzt wurde (Verursacherprinzip, Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen). Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen sind zudem „*alternative Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten*“⁶⁴. Dies ist nicht geschehen, statt dessen gab es durch die Fristverlängerung eine „Generalamnestie“ für die Verursacher auf Kosten der Zielerreichung. Dies verstößt auch gegen den Grundsatz: „Eigentum verpflichtet“ (Art. 14 (1) GG).

A Fristverlängerungen für hydromorphologisch veränderte Flusswasserkörper

Zur Zielerreichung sind gerade im Bereich der Hydromorphologie kostenintensive Maßnahmen erforderlich. Verursacht werden und wurden die signifikanten ökologischen Auswirkungen größtenteils durch die kostenlose Wassernutzung zur Energiegewinnung (v.a. durch Wasserkraft) oder zu Transportzwecken. Dies ist im Bewirtschaftungsplan massiv unterbewertet, die wirtschaftliche Analyse ist nicht ehrlich (vgl. Stellungnahme zu Kap. 6 Bewirtschaftungsplan).

⁶⁴ REDAKTIONSGRUPPE "UMWELTZIELE UND AUSNAHMEN" DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2006): Ausnahmen von den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (WRRL Art. 4 Abs. 7).- Positionspapier - Version Nr. 6.0 (Stand 30. Oktober 2006)

Mehr als verwundert sind wir über die „*Unsicherheiten*“, wie biologische Qualitätskomponenten der Gewässer auf hydromorphologische Maßnahmen reagieren (S. 6 unten), und dass diese Unsicherheit nun auch zur Begründung der Fristverlängerung dienen sollen. Wir gehen davon aus, dass sowohl der Wasserwirtschaft- als auch der Naturschutzverwaltung zahlreiche Projekte und Dokumentationen bekannt sind, dass z.B. gerade Fische sehr positiv auf Renaturierungsmaßnahmen, v.a. Maßnahmen zur Strukturverbesserung, zur Schaffung der Durchgängigkeit und zur Anbindung an die Aue reagieren. Gerade in den letzten Jahren gab es zahlreiche neue Veröffentlichungen über die Durchführung und Wirksamkeit von Renaturierungsmaßnahmen. Es gibt Leitfäden für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und Auen, was auch eine Wirkungsannahme voraussetzt⁶⁵. Auch wenn natürlich nicht immer jede Reaktion im einzelnen genau vorhersagbar ist und sicher noch vieles in der praktischen Durchführung verbessert werden kann, so ist doch genug Wissen über die richtigen Maßnahmen bekannt, diese **sofort** mit der Durchführung beginnen zu können. Auch die Tatsache, dass der zeitliche Ablauf der Eigenentwicklung (die wir sehr begrüßen) „schwer abzuschätzen und kaum zu beeinflussen“ sei, ist doch kein Argument, damit erst später zu beginnen. Im übrigen ist das Ausmaß der Eigenentwicklung sehr wohl vom Menschen zu beeinflussen, denn angesichts der hohen Verbauungsgrades der Fließgewässer muss der Mensch erst einmal die Voraussetzungen für die Eigendynamik schaffen (z.B. Entfernen Uferversteinung) – das kann mehr oder weniger ambitioniert erfolgen.

Auch die Aussage, dass der Erwerb von Ufergrundstücken und wasserrechtliche Verfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, rechtfertigt nicht die Zielverfehlung. Beide Tatsachen sind ausschließlich zeitlich geprägt durch **politischen Willen** und zur Verfügung stehendes Geld. Beides ist der derzeit nicht in ausreichendem Maß vorhanden – was aber kein Grund für eine Fristverlängerung nach WRRL sein kann.

à Beispiel: *Isar bei Freising*: anstelle der im Gesamtkonzept Isar 2020 geplanten Deichrückverlegung (BA18) wird derzeit ein Verfahren zur Deichsanierung durchgeführt

à Beispiel: *Donau bei Pförring*: die geplante Deichrückverlegung wurde aufgrund politischer Proteste im Kommunalwahlkampf 2008 nicht weiterverfolgt. Dies wurde als „Einzelfallentscheidung ... auf Wunsch des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten [G. Beckstein] ... wegen des erheblichen Widerstands der örtlichen Bevölkerung“ bezeichnet (Schreiben des StMUG vom 25.11.08 an den BN). Da jedoch Deichrückverlegungen in Bayern überhaupt nur Einzelfälle sind und es offenbar fast überall Proteste vor Ort, zeigt dies den grundsätzlich geringen politischen Stellenwert diese Maßnahmen.

Nicht zuletzt ist auch die Begründung der Vermeidung „*nachteiliger Spitzenbelastungen beim finanziellen, rechtlichen und administrativen Aufwand*“ kein Grund für eine Fristverlängerung. Defizite in diesem Bereich sind wie auch bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie vom Freistaat Bayern **hausgemacht** (siehe Teil I unserer Stellungnahme, z.B. Personalabbau). Und zudem: wenn es um die Durchsetzung von ökologisch und ökonomisch verheerenden wie zweifelhaften Maßnahmen an Gewässern geht („Deichvorlandmanagement“ zwischen Straubing und Vilshofen), zeigt der Freistaat Bayern keinerlei Kapazitäts- und Geldprobleme, auch Verfahren werden in kürzester Zeit durchgeführt.

Da zudem weiterhin die **Verursacher der Schäden** bislang nicht für die Auswirkungen zahlen mussten, kann die Beteiligung an den Kosten der Umsetzung jetzt nicht als unverhältnismäßig bezeichnet werden.

Insbesondere die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes „Unverhältnismäßiger Aufwand“ für die Nutzungen durch **Wasserkraftanlagen** (im Besonderen durch die Kleine Wasserkraft, die durch ihre geringe Effizienz und ihren großen ökologischen Schaden nicht Belangen der Allgemeinheit dient^{66, 67} und der Binnenschifffahrt) ist nicht gerechtfertigt. Die Anzahl der

⁶⁵ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2008): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und Auen, Entwurf. 67 S.

⁶⁶MEYERHOFF, JÜRGEN, PETSCHOW, ULRICH u.a. (1998): Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikt zwischen Klima- und Gewässerschutz. - Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Texte 13/98 – Berlin.

⁶⁷ DR. REINHARDT, MICHAEL (2006): Die gesetzliche Förderung kleiner Wasserkraftanlagen und der Gewässerschutz – Zum Schutz der Umwelt vor dem Umweltschutz, Natur und Recht, Heft 4, S. 205 ff.; Springer Verlag – Berlin, Heidelberg

Ausnahmen müsste auf einen für eine „Ausnahme“ vertretbaren Anteil an WK zurückgehen. Die Verteilung der Gesamtkosten auf einen größeren Zeitraum ist insbesondere bei Anlagen, die schon vor Inkrafttreten des EEG betrieben wurden, wohl eher ein Vorwand, denn durch den jahrelangen Betrieb konnten die Betreiber Rücklagen schaffen, wie jeder Unternehmer. Da kleine Anlagen meist nur durch die erhöhte Einspeisung aus dem EEG effizient betrieben werden können, werden die Kosten für die Betreiber immer „unverhältnismäßig“ sein, die Auswirkungen auf die Ökologie der Fließgewässer aber durch ihre Vielzahl umso gravierender. Deshalb ist auch die Aufgabe des Wasserrechts durch den Betreiber durchaus eine verhältnismäßige Option zur Verbesserung des ökologischen Potentials/ Zustandes und erspart dem Verursacher sogar die Kosten für die Auswirkungen seiner jahrelangen Nutzung zu tragen.

Zudem sind an einem FWK meist diverse Kleinwasserkraftbetreiber mit ihren Wasserkraftanlagen angesiedelt (im Ø alle 800m ein Querbauwerk). Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für einen FWK verteilt sich also auf vielen Schultern. Die Kosten der Einzelmaßnahmen pro Verursacher sind sehr viel geringer als die Gesamtkosten an einem FWK. Dementsprechend ist ein schrittweises Vorgehen bis 2027 (!) nicht notwendig. Zudem werden die Kosten für den Einzelnen nicht geringer, wenn die Maßnahmen erst im letzten Bewirtschaftungszyklus angegangen werden.

Dagegen steht durch die Verzögerung der Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine ökologische Verschlechterung des FWK. Insbesondere durch den bereits jetzt hohen Grad der Gefährdung der Fischfauna (>90% auf der Roten Liste) und die aufstauende Wirkung der Querbauwerke in Kombination mit Bodeneinträgen aus der Landwirtschaft wird der weiteren Kolmation der Gewässersohle Vorschub geleistet mit allen negativen Auswirkungen auf die Selbstreinigungsfähigkeit des Gewässers und die Grundwasserneubildung. Zusätzlichen Belastungen sind die Gewässer durch den Klimawandel ausgesetzt, der auch hier nicht berücksichtigt wurde und gerade im Bereich der Kleinen Wasserkraft zu einer Verschärfung der Konflikte zwischen Energiegewinnung und ökologischer Funktionsfähigkeit der Fließgewässer führt.

Zusätzliche Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls es zu einer Verschlechterung kommt, sind nicht konkretisiert und verlagern zudem die Kostenfrage vom Verursacher auf den Steuerzahler. Ganz im Gegenteil zur Aussage in diesem Abschnitt des Managementprogramms soll von zusätzlichen Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungsplan-Zyklus kein Gebrauch gemacht werden.

Wie eine Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper mit Fristverlängerung durch eine „nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Gewässerunterhaltung“ tatsächlich gewährleistet werden sollte, können wir angesichts der aktuellen Praxis nicht nachvollziehen. Wie soll damit beispielsweise auch die schleichende Verschlechterung der wasserabhängigen Schutzgebiete an den gestauten Flüssen verhindert werden? Auch halten wir die Fristverlängerung in Natura 2000-Gebiete betreffenden FWK generell für nicht vereinbar mit den Zielen von Natura 2000 und übrigens auch nicht der Biodiversitätsstrategie Bayerns, die zahlreiche anspruchsvolle Ziele bereits bis 2020 vorsieht (vgl. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan).

Im übrigen weisen wir auch darauf hin, dass die Kommunen offenbar erst sehr spät, nämlich während der aktuellen Anhörungsphase, über ihre Rolle im WRRL-Prozess für die **Gewässer 3. Ordnung** nachdrücklich aufgeklärt wurden. Soweit bekannt, sollen die Kommunen bis 2012 Detailmaßnahmen aus den vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) entwickeln (Auskunft Herr Scheer, WWA Nürnberg per e-Mail vom 8. Juni 2009). GEK sind kein neues Instrument, liegen aber bei weitem noch nicht einmal für alle Gewässer 3. Ordnung vor. Die Umsetzung von GEK auf kommunaler Ebene hängt maßgeblich von den Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen ab. Sollte wie bisher die Umsetzung hauptsächlich über Ausgleichsmaßnahmen (Eingriff-/Ausgleichsregelung bei Baumaßnahmen, Ökokonto) erfolgen, ist dies keine strategische Umsetzung und es müsste mit sehr langen Umsetzungszeiträumen gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund müssten dann grundsätzlich Fristverlängerungen für Gewässer 3. Ordnung in Anspruch genommen werden und der gute ökologische Zustand/ das gute ökologische Potenzial könnte bis 2027 vielfach nicht erreicht werden.

Wir fordern somit eine Überprüfung aller FWK, für die der Ausnahmetatbestand „Unverhältnismäßiger Aufwand“ festgestellt wurde. Insbesondere sind bei der Kosten-Nutzen-

Analyse die Umwelt- und Ressourcenkosten, die Auswirkungen des Klimawandels bei Maßnahmenverzögerung, sowie die Aufgabe des Wasserrechtes als Alternative bei ineffizienten Kleinwasserkraftanlagen zu prüfen. Hausgemachte Probleme sind nicht zu berücksichtigen, sondern z.B. durch Personalaufstockung und Erhöhung der zur Verfügung stehenden Gelder zu beseitigen.

Nach Art. 9 (4) ist der Verzicht auf Umsetzung des Verursacherprinzips zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen einschließlich der Umwelt und Ressourcen bezogenen Kosten nur möglich, wenn dadurch die Ziele und Zwecke der WRRL nicht in Frage gestellt werden. Die bayerische Praxis, die für über 40% der WK keine Zielerreichung zum Jahr 2015 überwiegend aus Gründen des unverhältnismäßigen Aufwandes bescheinigt, unterwandert somit die Ziele der WRRL.

Insgesamt offenbar die Begründung für die Fristverlängerung sehr deutlich, wo die eigentlichen Defizite in einer anspruchsvollen Umsetzung der WRRL liegen: **am (politischen) Unwillen, an der bisherigen Praxis etwas zu ändern und die Anstrengungen im Gewässerschutz wirklich konsequent und mit mehr Aufwand und tatsächlicher Priorität als bisher umzusetzen.**

B/ C Fristverlängerung für Grundwasserkörper/ Seewasserkörper mit Nitratbelastung / Nährstoffbelastungen

Ähnlich gelagert ist der Fall für SWK und GWK die durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft den guten Zustand bis 2015 nicht erreichen. Wir verweisen auf unsere ausführlichen Ausführungen der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, v.a. zu Kap. 5.2.

Alle **ergänzenden Maßnahmen** für die Landwirtschaft **sind freiwillig** und konnten auch in den vergangenen Jahren bereits über Förderprogramme bezuschusst umgesetzt werden. Sie wurden aber von den Landwirten nicht angenommen (s.u. zu Kap. 6).

Insbesondere in Gebieten in denen das Grundwasser oder der SWK aufgrund diffuser Einträge aus der Landwirtschaft einen schlechten chemischen Zustand aufweist, kann eine Trendumkehr deshalb nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen obligatorisch von den Landwirten umgesetzt werden und nicht wie schon in den Jahren zuvor auf freiwilliger Basis. Gerade weil die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung zulassen, muss sofort mit wirksamen, d.h. obligatorischen Maßnahmen begonnen werden, um wenigstens bis 2027 die Ziele sicher zu erreichen.

Wir fordern die **sofortige obligatorische Umsetzung ergänzender Maßnahmen zur Gewässer schonenden Landbewirtschaftung** bei Grundwasserkörper mit Nitratbelastung und für Seewasserkörper mit Nährstoffbelastung, um eine Trendumkehr zu bewirken und die Ziele bis 2027 zu erreichen.

1.4 Aufstellung des Maßnahmenprogramms

Die Formulierung im Text offenbart, dass die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Ämter für Landwirtschaft und Forsten selbst eigene Maßnahmenkataloge erarbeiteten, während die Naturschutzbehörden lediglich im Bereich der Natura 2000-Gebiete mit Flussbezug einbezogen wurden („in Zusammenarbeit“). Eigene Maßnahmen insbesondere auch für die nach Art 1 WRRL zu schützenden (grund-)wasserabhängigen Landökosysteme konnten von den Naturschutzbehörden nicht entwickelt werden. Die Naturschutzbehörde ist im Planungsprozess viel zu spät einbezogen worden, um auch Synergien zwischen FFH- und WRRL zu nutzen. Letztendlich fand nur noch eine Abfrage statt, ob durch die von der Wasserbehörde vorgesehenen Maßnahmen an FWK die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt würden.

Nach Informationen aus den regionalen Wasserforen hatten die Naturschutzbehörden nur in absoluten Ausnahmefällen die Möglichkeit eigene Vorschläge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zu entwickeln und zu formulieren. Insbesondere für die wasserabhängigen Landökosysteme ist die Naturschutzbehörde die zuständige Fachbehörde. Der vorliegende Entwurf von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zeigt somit deutlich, dass die **Na-**

turschutzbehörden nur unzureichend in den Prozess der Umsetzung eingebunden wurden. Dieses Defizit wird verstärkt durch das grundlegende Problem, dass die wasserabhängigen Landökosysteme faktisch weder in der Bestandsaufnahme noch in der Bewirtschaftungsplanung wirklich berücksichtigt wurden (vgl. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan).

1.4.1 Planungsstrukturen

Die Gesetzmäßigkeit, nach der die Grundwasserkörper und ihre Betrachtungsräume festgelegt wurden, ist völlig unklar.

Im **Donaugebiet** werden **38 Grundwasserkörper in 147 Betrachtungsräume** (Ø 3,86 BTR/GWK) untergliedert, im **Rheingebiet** dagegen **nur 17 GWK in 107 BTR** (Ø 6,29 BTR/GWK). Es fehlt eine plausible Begründung für die stark unterschiedliche Anzahl der Betrachtungsräume pro GWK im Donau- im Vergleich zum Rheineinzugsgebiet

Durchschnittlich kleinere Betrachtungsräume im Rheingebiet bewirken durch den Flächenbezug des Plausibilisierungsschrittes bei schlechten chemischen Messergebnissen an einzelnen Messstellen in den Betrachtungsräumen eine größere Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat, bevor der gesamte Grundwasserkörper die Bewertung „schlechter chemischer Zustand“ erhält. Die Bewertungsskala im Rheingebiet verschiebt sich dadurch in Richtung einer zu positiven chemischen Bewertung.

Zur Verbesserung der Durchgängigkeit nach dem Prinzip „von oben nach unten“ können wir nach derzeitigem Stand des Entwurfs nicht Stellung nehmen. Das „Strategische Gesamtkonzept Durchgängigkeit“ welches immer wieder als Planungsgrundlage angeführt wird, ist der Öffentlichkeit bis zum heutigen Tag (Abgabe der Stellungnahme, 30.06.2009) nicht zugänglich – trotz wiederholter Proteste und Aufforderungen.

1.4.2 Planungsschritte

(1) Analyse des Ist-Zustands – Belastungen und Defizite der Gewässer

Leider fehlen konkret diverse Bewertungsergebnisse. Wir verweisen hierzu auf die ausführlichen Ausführungen unserer Stellungnahme zu Kap. 4 Bewirtschaftungsplan. In der überwiegenden Anzahl der Bewertungen wurde auf Experteneinschätzungen zurückgegriffen (s.u.). Selbst während der aktuell laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung ändern sich noch die Einstufungen einzelner Gewässer aufgrund neuerer Erkenntnisse.

à Beispiel: „OWK IL306 (Schmutter, Mertingen bis Mündung) im aktuellen Plan als hmwb eingestuft, wird nach Auskunft des WWA DON umgestuft in „nicht erheblich verändert“. ...Die Nachführung in den Unterlagen wird vermutlich allerdings erst nach Beendigung der Anhörungsphase erfolgen.“ (Email vom 30.04.2009 Herr Horst, WWA DON auf schriftliche Anfrage)

Die Betrachtung der Ergebnisse des Fischmonitorings an der **Donau** führt zu der Erkenntnis, dass **nur für 1/3 der FWK eine abschließende Bewertung**, der für die Einstufung maßgeblichen Komponente, **Fische** erfolgt ist. Absolut stehen hier **432 FWK** mit der **Einschätzung „Zielerreichung wahrscheinlich“** oder „unwahrscheinlich“ **167 FWK** mit einer **Bewertung** (sehr gut bis schlecht) gegenüber.

Die Einstufung der Gewässer, sowie die Formulierung von Maßnahmen steht aus unserer Sicht auf einer beklagenswerten Basis, denn auch für die restlichen Parameter wird überproportional auf die Experteneinschätzung gesetzt, da abschließende Untersuchungen ausstehen.

(2) Prognose der Entwicklung des Gewässerzustandes bis 2015 (Baseline Szenarien)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu Kap. 6 Bewirtschaftungsplan sowie zu Punkt 1.6. Maßnahmenprogramm.

(3) Planung der erforderlichen Maßnahmen

Die nicht abgeschlossene Bewertung der Gewässer führt dazu, dass für einzelne Wasserkörper

gar keine Maßnahmen formuliert werden konnten.

à Beispiel: „Beim OWK *„Illerzuflüsse um KE“ (IL046)* ist nach der Bestandsaufnahme die Zielerreichung des guten Zustands zu erwarten. Plausibilitätsgeprüfte Monitoringergebnisse liegen im Moment noch nicht vor. Deshalb ist derzeit die Aufstellung eines Maßnahmenprogramms nicht erforderlich bzw. möglich.“ (Email vom 08.06.2009 Herr Schuhwerk, [WWA KE](#) auf schriftliche Anfrage)

Dieser Mangel kann darüber hinaus nur durch Aufrufen der Detailinformation zu jedem einzelnen Wasserkörper entdeckt werden. Die Tabelle im Entwurf des Maßnahmenprogramms lässt dies nicht zu, da hier anders als im Bewirtschaftungsplan, nicht nach WK sondern nach Maßnahmen in einer Planungseinheit sortiert wurde. Über das tatsächliche Ausmaß fehlender Maßnahmenformulierungen können wir daher nur überschlägige Vermutungen anstellen.

Insbesondere für Gewässer 3. Ordnung wurden vielfach keinerlei Maßnahmenprogramme definiert, obwohl diese OWK an die EU berichtspflichtig sind und im MNP und im WRRL-Kartendienst aufgeführt sind.

à Beispiel Mittelfranken: „Grundsätzlich wurden nur in denjenigen OWK (egal ob „erheblich verändert“ oder „nicht erheblich verändert“) hydromorphologische Maßnahmenprogramme aufgestellt und veröffentlicht, die Gew I bzw. Gew II, d. h. solche in staatlicher Unterhaltungspflicht, enthalten. Zu diesen Maßnahmenprogrammen wurden Kostenschätzungen vorgenommen, die Sie sich gern bei unseren Spezialisten im Hause erläutern lassen können. Da im OWK RE094 nur Gew III zusammengefasst wurden, müssen hier die Anlieger-Kommunen als Unterhaltungspflichtige die Maßnahmen entwickeln. Dazu haben diese bis 2012 Zeit, Detailmaßnahmen (aus den hoffentlich vorhandenen GEP bzw. GEK) aufzustellen. Sie werden diese „Lücken“ in den Anhörungspapieren bei allen Gew III deshalb immer wieder finden!“ (Email vom 08.06.2009 Herr Scheer WWA Nürnberg, auf Anfrage)

Interessant wäre auch die Angabe, von welchem Prozentsatz der Maßnahmen-Umsetzung die Wasserbehörde bei der Planung der ergänzenden Maßnahmen zur Zielerreichung ausgegangen ist. Der Großteil der ergänzenden Maßnahmen sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Kommunen ist freiwillig. Derzeit gibt es keine geeigneten rechtlichen Instrumente um die Maßnahmenträger zu einer Umsetzung zu bewegen.

Im übrigen verweisen wir zu den Maßnahmen auf die ausführlichen Darstellungen zu Kap. 3

(5) Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms und Beteiligung der Öffentlichkeit

Wir verweisen auf unsere ausführlichen Darstellungen unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, zu Kap. 9. Insgesamt sind die Unterlagen unvollständig, diverse Ergebnisse und Dokumente werden erst nach Beendigung der Anhörungsfrist vorliegen, Einstufungen und Bewertungen der WK sind noch nicht gesichert, die Beteiligung der Öffentlichkeit ist unzureichend. Eine verbindliche abschließende Stellungnahme ist unter diesen Umständen nicht möglich.

(6) Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms

Die zeitgleiche Öffentlichkeitsbeteiligung für den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms und die Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms ist für in der Hauptsache ehrenamtlich tätige Verbände wie auch die arbeitende Bevölkerung zeitlich praktisch nicht zu bewältigen.

(7) Verabschiedung des Maßnahmenprogramms

Es ist fraglich, wie die Behörden bis zum Dezember dieses Jahres die Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in das Maßnahmenprogramm einarbeiten wollen (vgl. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, zu Kap. 9).

1.5 Kosteneffizienz der Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen

Bei der Beurteilung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sind Umwelt- und Ressourcenkosten einzubeziehen. Dies scheint nach den vorliegenden Ausführungen nicht berücksichtigt worden

zu sein. Die Wasserdirektoren der EU verabschiedeten auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2005 ein Positionspapier mit dem Wortlaut: „Die WRRL sieht Umweltziele vor, die durch die kosteneffizienteste Maßnahmenkombination zu verwirklichen sind. In diesem Prozess sind die Beurteilung der Kosteneffizienz und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Hinblick auf vorgeschlagene Alternativen die zentralen Instrumente“⁶⁸. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung und auch eine transparente Darstellung, wie Kosteneffizienz der Maßnahmen ermittelt wurde, fand im bayerischen WRRL-Umsetzungsverfahren nicht statt. Wir verweisen auf unsere ausführlichen Darstellungen in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan zu Kap. 6. Entsprechend ist auch für den Maßnahmenplan eine transparente Offenlegung der Berechnungen für die Kosteneffizienz der Maßnahmen, für die Kosten-Nutzen-Analysen und für die Verhältnismäßigkeit von Kosten zur Begründung der Ausnahmen nötig. Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie sollen den langfristigen Schutz und die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen gewährleisten und eine weitere Verschlechterung verhindern. Die Verwirklichung dieser Ziele bringt vielfältigen Nutzen und sozialökonomische Vorteile für unsere und nachfolgende Generationen. Prüft man die Verhältnismäßigkeit der mit der Zielerreichung verbundenen Kosten, kann und sollte dieser Nutzen berücksichtigt werden^{ditto}.

Wir vermissen auch bei der Untersuchung von Alternativen, die eine bessere Umweltoption darstellen, eine **interdisziplinäre Bearbeitung**, die vielfach nötig wäre. Beispielsweise ist bei der kleinen Wasserkraft im Hinblick auf CO₂-neutrale Energiegewinnung regelmäßig der Einsatz von Wind- oder Solarkollektoren zu prüfen, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen. Ebenso ist im Bereich der Binnenschifffahrt regelmäßig die Möglichkeit des Transports der Güter auf der Schiene zu prüfen.

C Ausführung des Maßnahmenprogramms

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten bestehenden Haushaltsvorschriften leider die Wirtschaftlichkeit nicht nach ihrer Gesamt-Volkswirtschaftlichkeit betrachten und damit keine geeigneten Instrumente sind, Maßnahmen wirklich nach ihrer Kosten-Nutzen-Effizienz zu betrachten.

Auch die landwirtschaftliche Beratung, die als solches sehr bedeutsam ist, ist leider aufgrund der Verwaltungsreform nicht ausreichend. Die Landwirtschaftsbehörde ist nach Aussage eines Behördenvertreters auf einem regionalen Wasserforum bestenfalls in der Lage, eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Auch die Naturschutzbehörden, die die Beratung z.B. für VNP übernehmen, sind personell nicht ausreichend dazu in der Lage. Die Effizienz und damit die tatsächliche Wirkung des Einsatzes der Förderprogramme könnte erheblich gesteigert werden (s.u. zu 6.1.2.). Welcher Beratungsdienst Hilfestellung leisten wird und die Umsetzung der Maßnahmen über den effizienten Einsatz von Fördermitteln lenken soll und wie die Beratung finanziert wird, müsste deshalb an dieser Stelle genauer geklärt werden und insbesondere der aktuellen Personalsituation gegenübergestellt werden.

1.6 Baseline Szenario für die Entwicklung der Gewässer bis 2015

Im Baseline-Szenario setzen sich zahlreiche Defizite der vorangegangenen Schritte und fehlenden /fehlerhaften Bewertungen fort. Wir verweisen daher auf unsere Kritikpunkte an verschiedenen Stellen der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, sowie die Bewertung zu Punkt 2.13. Maßnahmenprogramm (s.u.) und betonen zusammenfassend, dass wir auch ein Baseline-Szenario im Sinne einer Fortsetzung der bisherigen Praxis und „Business as usual“ deutlich negativer einschätzen. Zahlreiche Entwicklungen (z.B. auch der Wasserkraft) wurden zu positiv eingeschätzt. Daraus ergibt sich entsprechend aus unserer Sicht auch ein größerer Handlungsbedarf.

⁶⁸ REDAKTIONSGRUPPE "UMWELTZIELE UND AUSNAHMEN" DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2005): Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie – Zusammenfassung und Hintergrundpapier.- Positionspapier – Endgültige Fassung (am 20. Juni 2005 von den EU-Wasserdirektoren bestätigt)

1.7 Priorisierung von Wasserkörpern für Fristverlängerungen

Die Festlegung eines **Indikatorwertes** zur Priorisierung von WK für Fristverlängerung der aus dem Verhältnis von Maßnahmenkosten zur Wasserkörperlänge beruht ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Richtlinienumsetzung und die nach Art. 23 festgesetzten Sanktionen bei Nichterreichung der Ziele sind alle Nutzer von Gewässern an der Zielerreichung zu beteiligen. Eine ausschließliche Fokussierung auf Maßnahmen, die in staatlicher Verantwortung liegen, ist aufgrund der hohen Anzahl von Fristverlängerungen und des beschränkten Budgets nicht zielführend. Der Indikatorwert sollte sich also besser auf die Anzahl unterschiedlicher Wassernutzer (Wasserrechtseigner mit aktueller oder beantragter Nutzung) pro WK beziehen. Die Gesamtkosten für einen FWK verteilen sich somit auf vielen Schultern und belasten nicht einseitig den öffentlichen Haushalt, der zudem keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der (vorwiegenden) Bereitstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen zieht. Es sollten entsprechende ressortübergreifende administrative Maßnahmen formuliert werden.

Auch wenn die **Akzeptanz** der „Beteiligten“ für Maßnahmen grundsätzlich immer positiv ist, kann sie nicht Voraussetzung sein. Die „Beteiligten“ haben einen wirtschaftlichen Gewinn aus der Nutzung der Gewässer, also müssen sie auch – ob mit oder gegen ihren Willen – zur Umsetzung beitragen. Dies betrifft insbesondere die Kleinwasserkraft, für die kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (s.o.). Die privaten Unternehmer in Sachen Kleinwasserkraft sind daher rechtlich zur Umsetzung von Maßnahmen zu verpflichten, um den durch ihre Nutzung eingetretenen ökologischen Schaden an den Gewässern wieder gut zu machen.

Die Einbeziehung der **Synergien** mit anderen Zielen des Umwelt- und Naturschutzes wird von uns ausdrücklich begrüßt. Leider schlägt sie dies in zahlreichen anderen Kapiteln des **Bewirtschaftungs-** und Maßnahmenplanes nicht ausreichend nieder, wir verweisen auf unsere Kritik an der unzureichenden Einbeziehung der grundwasserabhängigen Landökosysteme oder der unzureichenden Einbeziehung der Ziele der Biodiversitätsstrategie im Bewirtschaftungsplan.

Dass sich die Rangfolge der Priorisierung (und damit die Maßnahmenplanung) nach Vorliegen weiterer Daten des Monitoring noch bis Ende 2009 ändern kann, erschwert die Öffentlichkeitsbeteiligung. Wie in der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan an zahlreichen Stellen dargestellt, ist auch hier der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, **zu den nachträglichen Änderungen Stellung zu nehmen**.

2. Grundlegende Maßnahmen

2.1.2 Kommunalabwasserrichtlinie

Bedeutung der Maßnahmen für die Zielerreichung

Auch wenn die Anforderungen für die Abwassereinleitung der RokAbw für empfindliche Gebiete mittlerweile im gesamten bayerischen **Donaueinzugsgebiet** erfüllt werden, ist noch offen wie es auf der Ebene des **Rhein-/ Bodenseeeinzugsgebiet** aussieht.

Wir empfehlen trotzdem eine zusätzliche formale Ausweisung der empfindlichen Gebiete. Dies hilft die Öffentlichkeit regional für dieses Thema zu sensibilisieren und eine größere Akzeptanz für notwendige Ausgaben im Bereich kommunaler Kläranlagen, sowie dezentraler Pflanzen- und Kleinkläranlagen zu schaffen.

2.1.4. / 2.1.5. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) / Vogelschutzrichtlinie

Es fehlt der Hinweis, dass sich FFH- (9,1%) und Vogelschutzgebiete (7,8%) stark überlappen und in Bayern insgesamt ein Natura 2000-Gebietsanteil von 11,3% besteht. Es fehlt auch die Darstellung, dass die FFH-Gebiete in Bayern nach dem bayerischen Naturschutzgesetz keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus (keine eigene VO wie bei den SPA-Gebieten) aufweisen, was zum einen EU-widrig ist und zum anderen hinsichtlich der Beurteilung der Durchsetzungskraft nötiger Maßnahmen bedeutsam ist. Nur eine rechtlich verbindliche Verordnung kann entspre-

chende Verbindlichkeit gegenüber Dritten entfalten. Bei den Managementplanung fehlt das Ziel der Formulierung von **Entwicklungsmaßnahmen** (nicht nur Erhaltungsmaßnahmen !). Bei der Darstellung zur Landnutzung fehlt der Hinweis zur aktuellen Bewertung der FFH-Arten und Lebensraumtypen, wonach in Deutschland 2/3 der Arten und ¾ der Lebensraumtypen nicht (!) in einem günstigen Erhaltungszustand sind (nationaler Bericht Bundesregierung Dezember 2007: http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html). Besonders betroffen sind dabei Lebensräume wie Bäche, Moore oder extensiv genutztes Gründland. Die Tatsache, dass in Bayern einige Lebensraumtypen wie die Flüsse der Ebenen oder die Moore der kontinentalen Region besser (als „günstig“) eingestuft wurden, ist unseres Erachtens eine deutliche Fehlbewertung und ändert nichts am **akuten Handlungsbedarf und Handlungsverpflichtung**. Diese FFH-Bewertungen widersprechen eklatant der Aussage im Maßnahmenplan, wonach in den meisten Fällen die bisherige Bewirtschaftung unverändert fortgeführt werden könne und bei Handlungsbedarf einvernehmliche Lösungen zu finden sind. Auch hier findet – wie auch an anderer Stelle schon im Bewirtschaftungsplan, z.B. bei der Zielformulierung (zu Kap. 5.3), eine **massive Unterschätzung des tatsächlichen Bedarfes an Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten** dar.

Neue Ergänzung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan kritisiert (zu Kap. 3, 5 und 8) fehlt auch hier der Verweis auf gültige und für die Bundesrepublik **Deutschland verbindliche Konventionen**, wie die **Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)** oder die **Alpenkonvention**.

Gerade die Biodiversitäts-Konvention (und folgende Strategien zur Umsetzung auf EU-Ebene) und die Konkretisierung der Umsetzung in Bayern/ Deutschland durch die Biodiversitätsstrategie Bayerns (Beschluss des Ministerrates im April 2008) / des Bundes (Verabschiedung am 7.11.2007 im Bundeskabinett) hätte an dieser Stelle erwähnt werden müssen. Die Bundesrepublik und damit auch Bayern hat sich zusammen mit vielen Mitgliedsstaaten der EU 2001 auch dazu verpflichtet, den Artenverlust bis 2010 zu stoppen und für die Wiederherstellung von Habitaten und natürlichen Ökosystemen zu sorgen („Stop the loss“). Es ist mittlerweile absehbar, dass dieses **Ziel nicht erreicht wird**. Umso dringlicher müssen die Ziele und Maßnahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie zügig umgesetzt werden. Die Synergien mit der WRRL bzw. der Beitrag der WRRL zur Erreichung dieses Ziels hätten auch im Maßnahmenprogramm deutlich dargestellt werden müssen. Gerade die Arten der Gewässer- und Feuchtlebensräume sind am stärksten gefährdet, gleichzeitig liegt hier ein großes Potential für die Zielerreichung. Wie schon für den Bewirtschaftungsplan (vgl. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan Kap.5) halten wir somit auch für das Maßnahmenprogramm eine Ergänzung und Einarbeitung dieser Ziele für dringend nötig.

2.1.6 Nitratrichtlinie

Bedeutung der Maßnahmen für die Zielerreichung

Wir begrüßen die Feststellung, dass ergänzende Maßnahmen notwendig sind. „Notwendig“ heißt aber, dass die Maßnahmen nicht auf Freiwilligkeit beruhen dürfen, sondern insbesondere in Gebieten bei denen ein schlechter chemischer Grundwasserzustand diagnostiziert wurde obligatorisch durchgeführt werden müssen, um wenigstens eine Trendumkehr herbeizuführen.

2.1.8 Klärschlammrichtlinie

Die Regelungen der AbfKlärV sollten insbesondere auf die durch Gülleaustrag auf landwirtschaftliche Flächen und die durch mineralische Düngung eingebrachten, bzw. einzubringenden Stoffe ausgedehnt werden. Ebenso sollten über die Regelungen der AbfKlärV hinaus die längst überfälligen Einbringungsverbote für schädliche, giftige Stoffe und Stoffgruppen in die Abwässer ausgesprochen werden, wobei auch Produktionsverbote nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2.1.9 IVU-Richtlinie

Die Überwachung der Anlagen durch den Betreiber halten wir gerade aufgrund des Risikos, welches von den Anlagen für die Gewässer und die Allgemeinheit ausgeht nicht für sinnvoll. Eine Überwachung sollte von staatlicher Seite aus erfolgen.

2.1.xx NEU: Bundeswasserstraßen

Hinweise auf geltende rechtliche Regelungen zu Bundeswasserstraßen fehlen völlig und sind zu ergänzen. Insbesondere auf die aktuell gültige Erlasslage muss hingewiesen werden. Wir zitieren hierzu aus dem Erlass WS 15/526/7.1 vom 1.12.2008 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung an Bundeswasserstraßen:

*„Durch diese explizite Orientierung der Unterhaltungsmaßnahmen auch an den **Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL** erweitern sich die Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der BWaStr **über den reinen Verkehrsbezug hinaus** auch auf die **aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen**.*

Diese ökologischen Zielstellungen nach WRRL beziehen sich an Bundeswasserstraßen vor allem auf Verbesserungen der Strukturvielfalt und -güte hinsichtlich der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen im Gewässer- und Uferbereich. Hierzu gehören die natürliche Vielfalt der Substrate, der Substratverteilung und der Uferprofile sowie die gewässertypische Vegetationszonierung und Artenzusammensetzung. Ein weiteres Qualitätskriterium der WRRL ist der chemische Gewässerzustand, der z.B. durch Unterhaltungsmanagement und verwendete Baumaterialien betroffen sein kann.“

2.1.xx NEU: Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 DES RATES vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Aal-Verordnung)

Mit dieser Verordnung werden Rahmenbedingungen sowohl für den Schutz des Aals als auch seine nachhaltige Nutzung festgelegt. Dazugehört, die anthropogene Mortalität zu verringern und „die Abwanderung von 40 Prozent derjenigen Biomasse an Blankaalen ins Meer zuzulassen, die gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung des Bestands durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wären“. Um dies zu gewährleisten, sollen alle EU-Mitgliedstaaten künftig für die relevanten Gewässer Aalbewirtschaftungspläne vorlegen oder den Fischereiaufwand um 50 Prozent verringern. Diese Pläne sollen sich nach Möglichkeit auf die Flussgebietseinheiten beziehen, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) festgelegt wurden. Die Bewirtschaftungspläne sollten der EU Kommission zum 31.12.08 vorgelegt werden und zum 1.7.09 umgesetzt werden^W.

Die EU-Aal-Verordnung betrifft das bayerische Rheineinzugsgebiet. Besonders das Problem der „Kraftwerksmortalität“ ist den Maßnahmen der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage der „Hydromorphologischen Defizite“ zu zuordnen. Hier sind Überschneidungspunkte mit dem Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Schaffung von Durchgängigkeit.

Die Umsetzung der Aal-Verordnung gehört aus unserer Sicht deshalb zu den grundlegenden Maßnahmen und muss im Maßnahmenprogramm berücksichtigt und aufgeführt werden.

2.2 Geeignete Maßnahmen für die Ziele des Art. 9 WRRL

Wir verweisen grundsätzlich auf unsere ausführliche Darstellung der **Kritikpunkte zu Kap. 6 des Bewirtschaftungsplanes** und greifen im folgenden nur einige Aspekte besonders heraus:

Wasserdienstleistungen

Zu den Wasserdienstleistungen gehören aus unserer Sicht auch

d) Leistungen, die von den Nutzern selbst durchgeführt werden sofern sie einen signifikanten Einfluss auf die Ökologie und die Hydromorphologie des Gewässers haben (Aufstauungen zur Elektrizitätsversorgung, zur Binnenschifffahrt, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, thermische Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser).

Nach Art. 1 b) WRRL ist eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen

Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern.

Wassernutzungen, die eine signifikante Auswirkung auf die Hydromorphologie (Wasserkraft, Binnenschifffahrt, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung) und die Ökologie (Thermische Kraftwerke durch Kühlwasserentnahme, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung) der Gewässer haben, gefährden den langfristigen Schutz der Ressource und die Zielerreichung der WRRL. Das Verursacherprinzip (nach Art. 11 (3) b) als grundlegende Maßnahme umzusetzen) wird für die gewohnheitsmäßig kostenlos aus der Nutzung und Belastung der Gewässer und des Grundwassers Gewinn erwirtschaftenden Verursacher (Binnenschifffahrt, Wasserkraft, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung) außer Kraft gesetzt („unverhältnismäßig hoher Aufwand“), während die öffentliche Hand (Hochwasserschutz) bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie umsetzt und an finanzielle Grenzen stößt.

Grundsatz der Kostendeckung

Die Fixierung auf die öffentliche Trinkwasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung kann keinen finanziellen Beitrag zu den erforderlichen Maßnahmenumsetzungen leisten, da sie zur Deckung der eignen Kosten benötigt wird.

Der Begriff Kostendeckung muss weiter gefasst werden und auch die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmenkosten einbeziehen. Diese können aber nicht den Steuerzahlern über Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung aufgebürdet werden. Daher ist der Grundsatz der Kostendeckung für die Umsetzung der WRRL von Bayern nicht erfüllt.

Die Landwirtschaft als Hauptverursacher der Nitrateinträge in das Grundwasser und als Großverbraucher (Bewässerungslandwirtschaft) wird an den Mehrkosten für eine aufwendigere Trinkwasserreinigung, sowie den Import von Trinkwasser aus dem Donaeinzugsgebiet in das Rheineinzugsgebiet nicht beteiligt. Ganz im Gegenteil wird der an den Standort unangepasste Anbau von wasserintensiven Kulturen noch gefördert, da Entnahmen von Grundwasser- und Oberflächenwasser für Bewässerungszwecke in der Landwirtschaft nicht erfasst, d.h. auch nicht bezahlt werden müssen.

Wassergebührenpolitik

Es gibt insbesondere unter Berücksichtigung des von der WRRL geforderten **Verursacherprinzips** keinen Grund, warum Binnenschifffahrt, Wasserkraft, Kraftwerke, Rohstoffabbau etc., die zur Nutzung der Strömungsenergie, der Kühlfunktion und anderer Funktionen des Wassers die Gewässer hydromorphologisch umgestalten und diese hydromorphologischen Defizite aufrecht erhalten müssen, um ihre wirtschaftliche Nutzung zu betreiben, nicht **für ihre Wassernutzung bezahlen** sollten.

Zur Förderung einer nachhaltigen Nutzung müssen die jeweiligen Auswirkungen auf die Gewässer untersucht werden und der Schaden über die Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten bewertet werden. Die Verursacher müssen die Kosten der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. des Ausgleichs tragen. Für den laufenden Betrieb kann die Gebühr je nach verbleibenden ökologischen Auswirkungen gestaffelt werden.

Während beispielsweise durch Maßnahmen zum Hochwasserschutz kein privatwirtschaftlicher Gewinn erzeugt wird und diese Maßnahmen i.d.R. durch ein übergeordnetes Interesse der Allgemeinheit begründet sind, ist dies bei hydromorphologischen Ausbauten zum Zwecke der Wasserkraft (insbesondere der Kleinen Wasserkraft), Binnenschifffahrt oder der Wärmeeinleitung nicht der Fall. Sie dienen einzig dem wirtschaftlichen Interesse der Eigentümer, der dadurch die Zielerreichung der WRRL gefährdet. In der Summe riskieren die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschiffer durch ihre Nutzungen Sanktionen (Art. 23 WRRL), die dann die Steuerzahler tragen müssen. **Die derzeitige Regelung bittet durch vornehmliche Umsetzung der Maßnahmen in staatlicher Verantwortung überwiegend den Steuerzahler zur Kasse.**

Wir kritisieren daher auch an dieser Stelle mit Nachdruck dieses Vorgehen, das **wirtschaftliche Nutzungen manifestiert und sie über die Zielerreichung der WRRL stellt. Entgegen der Intention der WRRL werden hier keine Anreize für eine nachhaltige Wassernutzung ge-**

geben. Außerdem fehlen durch die mangelnde Umsetzung des Verursacherprinzips und die willkürliche Zuordnung der Wasserkraft und der Binnenschifffahrt zu den Wassernutzungen die finanziellen Mittel zur erforderlichen kostenintensiven Umsetzung hydrologischer Maßnahmen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen wird dadurch in die Höhe getrieben. Durch die Protegierung der Wasserkraft durch die bayerische Staatsregierung und die erhöhte Einspeisevergütung nach der EEG-Reform wird in vielen FWK sogar eine Verschlechterung des Gewässerzustandes wahrscheinlich (s.u. zu 2.13.).

Wie schon für den Bewirtschaftungsplan (Stellungnahme zu Kap. 6) dargestellt, muss auch im Maßnahmenplan an dieser Stelle dringend nachgebessert werden. Nutzungen, die einzig dem wirtschaftlichen Vorteil der Nutzer dienen und einen signifikanten Einfluss auf die Ökologie und Hydromorphologie der Gewässer haben, müssen durch regelmäßige Abgaben für die Inanspruchnahme der Wasserdienstleistung „Strömungsenergie“, „Wärmeableiter“ o.a. an den Kosten für den Schaden, den sie der Gewässerökologie laufend zufügen, beteiligt werden. Nur so können Anreize zur effizienten Wassernutzung im Sinne der WRRL wie von Art. 9 gefordert, gegeben werden.

2.3 Maßnahmen, die eine effiziente Wassernutzung fördern

Die Grundsätze in §1a WHG müssen tatsächlich ernst genommen werden:

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Wie wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans in den Kapitel 2.1.2 und 6.2 (siehe auch Anhänge 1 und 2 zu unserer Stellungnahme) ausführlich dargelegt haben, verstößt insbesondere der Betrieb kleiner Wasserkraftanlagen (< 1 MW Ausbauleistung) häufig gegen diese Grundsätze. Daraus ergibt sich eine Fülle von nötigen Maßnahmen (s.u. zu Kap. 3 2.), die im vorgelegten Bewirtschaftungsplan-Entwurf jedoch fehlen.

Um den Artikel 9 WRRL wirklich in Richtung einer effektiven Wassernutzung umzusetzen, sind wie bereits dargestellt (s.o.) **alle unter §3 WHG aufgeführten Wassernutzungen kostenpflichtig** zu machen.

Von der Möglichkeit der Anordnung **nachträglich zusätzlicher Anforderungen**, Maßnahmen für die Beobachtung der Wassernutzung und ihrer Folgen sowie Maßnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser, aber auch vom **Widerruf** der Bewilligung (§12 WHG) wird sollte auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden.

2.4 Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL (Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser)

Die Anzahl und Fläche der Wasserschutzgebiete in Bayern muss noch wesentlich gesteigert werden. Besonders im **Rheineinzugsgebiet** herrschen bereits jetzt Wassermangelzustände bei häufig schlechter Grundwasserqualität. Die Auswirkungen des Klimawandels werden diese Situation verschärfen, deshalb muss noch in diesem Bewirtschaftungszyklus gegengesteuert werden und Vorsorge betrieben werden.

Die Eigenüberwachung der Wasserversorger halten wir insbesondere bei privaten Wasserver-

sorgern für eine schlechte Option. Hier sollte generell behördlich kontrolliert werden, die Kosten tragen die Wasserversorger.

2.5. Maßnahmen bezüglich Entnahmen und Aufstauungen

Es fehlt eine allgemeinverständliche Beschreibung der für die WRRL-Umsetzung relevanten rechtlichen Grundlagen für den Fall, dass Querbauwerke und/ oder Wasserkraftanlagen **ohne rechtskräftige Genehmigung** errichtet und betrieben werden. Die Konsequenzen sind aufzuzeigen.

à Als Beispiel kann das Beispiel des [OWK NR 378 \(Höllbach\)](#) in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan zu 2.1.2. d) gelten.

2.5.1 Begrenzung der Entnahme und Aufstauung von Oberflächenwasser und deren Überprüfung (Register)

Genehmigungsvorbehalt

In die Aufzählung der rechtlichen Grundlagen ist in wesentlichen Punkten unvollständig:

(6) §36(5) WHG in Verbindung mit §§25a, 25b WHG: §36(5) WHG kommt eine Schlüsselfunktion innerhalb der WRRL-Umsetzung (§§ 25a, 25b WHG) zu:

5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

d) §5 WHG in Verbindung mit §§4, 25a, 25b und 36(5) WHG: §5 WHG sagt aus, dass alle Bewilligungen unter Vorbehalt ausgesprochen werden, und unter bestimmten Bedingungen auch nachträglich Auflagen (§§4, 36 WHG) ausgesprochen werden können.

Wir bitten diese wesentlichen rechtlichen Grundlagen ausreichend und allgemeinverständlich kommentiert in den Entwurf aufzunehmen.

Zudem ist eine korrekte Darstellung **der tatsächlichen Praxis** nötig. Auch wenn die rechtlichen Möglichkeiten zugunsten der WRRL-Zielerreichung ausgelegt werden könnten, so zeigt die Genehmigungspraxis in Bayern ganz klar, dass insbesondere die Wasserkraft durch die bayerische Politik stark unterstützt und damit offenbar bevorzugt genehmigt wird. Begünstigt durch die, mit der letzten Novellierung des EEG nochmals erhöhte Einspeisevergütung werden verstärkt Anträge auf Umnutzung von Wehren zu Zwecken der Energiegewinnung aus Wasserkraft positiv beschieden - entgegen den festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (Verbesserung der Gewässerstrukturen, der Durchgängigkeit, des Geschiebehaushaltes und die Sicherung von Mindestwasserabflüssen), welche von der Wasserkraft als einem der Hauptproblemverursacher zu verantworten sind. Dabei ist die Durchgängigkeit an einem einfachen Wehr sehr viel einfacher herzustellen als an einer Wasserkraftanlage, weshalb eine Genehmigung auch an bestehenden Wehren immer mit einer Verschlechterung des Gewässerzustandes/ - potentials einhergeht.

Selbst in Naturschutz- und FFH-Gebieten werden an noch völlig unverbauten Gewässern Genehmigungen erteilt

à Beispiel. an der [Stillachklamm \(IL020, Wildbäche Allgäuer Hochalpen\)](#). Der FWK wurde als „nicht erheblich verändert“ eingestuft Er ist in allen Parametern mit „sehr gut“ bewertet und liegt, in einem FFH- und Naturschutzgebiet.

Vergleich hierzu auch unsere Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan zu Kap. 5.1.3..

Die Genehmigungen und Kontrolle von Anlagen zum Aufstau und zur Entnahme von Oberflächenwasser erfolgen nur im „Benehmen“ mit den Naturschutzbehörden und der Fischereifachberatungen. Dies ist angesichts der Auswirkungen und der nötigen Synergien mit Naturschutzzielen zu ändern in die Herstellung des „Einvernehmens“ mit diesen Behörden als Voraussetzung

zung für die Genehmigung. Zudem muss in der Abwägung den Belangen des Wasser- und Naturschutzes höheres Gewicht beigemessen werden als bisher, insbesondere durch eine den Tatsachen entsprechende Relativierung des Beitrages des Kleinen Wasserkraft auf einen marginalen Beitrag.

Die WRRL muss – wie auch Natura 2000 - dringend dazu führen, dass insbesondere bei der Wasserkraft nicht weiterhin politische Interessen entgegen den Vorgaben des Gewässerschutzes und Naturschutzes durchgesetzt und damit die Ziele der WRRL – und von Natura 2000 – unterwandert werden.

Zudem muss bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen oder Erlaubnissen die **Veräußerung des Rechtes** bei Verkauf einer Wasserbenutzungsanlage vertraglich ausgeschlossen werden.

Bei der **Beregnung** besteht ein hohes Missbrauchsrisiko, da es für die Entnahme von „geringen“ Mengen Beregnungswasser aus Oberflächengewässern für wirtschaftliche Betriebe, wie Landwirtschaft, Gartenbau oder Golfplätze keine Genehmigungspflicht gibt. Insbesondere in **wasserarmen Gebieten des Rheineinzugsgebietes fallen ganze Bäche trocken (z.B. Landkreis Forchheim)**, da die Landwirtschaft Wasser in großen Mengen zur Beregnung entnimmt. Insbesondere die wasserintensiven Gemüse- und Obstkulturen finden sich im trockenen Gebieten. Die Beregnungswirtschaft hat zur Folge, dass die Böden zunehmend versalzen und für die landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar werden. Um hier entgegen zu steuern und einen Wechsel zu standortangepassteren Kulturen mit geringerem Wasserbedarf zu initiieren, muss zu administrativen und ökonomischen Mitteln gegriffen werden.

Jede Wasserentnahme für die wirtschaftliche Nutzung muss deshalb genehmigungspflichtig sein und mengenmäßig erfasst werden. Dies wäre ein erster Schritt zum Schutz der Böden und der Gewässer.

Regelmäßige Überprüfung

Die stichprobenartige Durchführung regelmäßiger Überprüfungen garantiert keine regelmäßige Überprüfung. Die aktuelle Situation wird schön geschrieben. Es bleibt dem Zufall überlassen, ob eine Anlage überprüft wird, und ob im Sinne §§ 25a, 25b und 36(5) WHG gehandelt werden kann. §§ 25a, 25b und 36 WHG sind essentielle WRRL-Bestandteile des WHG.

Aufgrund der dünnen Personaldecke nach der Verwaltungsreform ist die geforderte Überprüfung und ggf. Begrenzung zudem nicht umzusetzen. Hier fehlt ein Konzept, wie die Überprüfung durch notwendiges externes Personal finanziell und personell sichergestellt werden kann.

Wir sehen es als weiterhin erforderlich an, dass die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung entsprechender Berichte im Internet ist anzustreben.

Register zur Dokumentation der Wasserentnahmen

Die Führung des Registers bei den Kreisverwaltungsbehörden erschwert den Wasserwirtschaftsämtern den Überblick über die Anzahl der Nutzungen an einem FWK, die zu einer Summation der Belastungen führen. Die von der WRRL geforderte einzugsgebietsweise Betrachtung ist dadurch erschwert. Die Genehmigungspraxis durch die Landratsämter, „in Behalten“ mit Naturschutz und Fischereifachberatung, hat außerdem schon dazu geführt, dass gegen die Empfehlung der Fachbehörden aufgrund politischer Interessen Kleinwasserkraftanlagen genehmigt wurden. Das „Wasserbuch“ sollte daher **von den Wasserbehörden** als zuständige **Fachbehörden** geführt werden.

Wir halten zudem einen besser öffentlichen Zugang dieser Register für nötig. Die derzeitige Praxis, nach der jede Wasserrechtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörden) ein eigenes Register führt, unterstützt unzureichend den WRRL-Ansatz, nach dem Gewässer von der Quelle bis zur Mündung betrachtet werden.

Eine Zusammenführung der „Wasserbücher“ und des Querbauwerkskatasters (LfU) erscheint zielführend. Die Informationen der Register bzw. des „Gesamtregisters“ sollten über das Inter-

net zugänglich gemacht werden.

Festlegung ökologisch ausreichender Mindestwasserabflüsse

Den Aussagen ist deutlich zu widersprechen. Es wird der Eindruck vermittelt, als ob hier alles auf einem guten Weg bzw. durchgeführt ist. Das entspricht nicht der Realität. Dabei bleibt sogar im Text fraglich, ob denn mit der „Erarbeitung“ von ökologischen notwendigen Restwasserabflüssen auch deren Umsetzung erfolgt ist. Da es sich beim Restwasser um einen zentralen Punkt handelt, fassen wir unsere Stellungnahme dazu unter Punkt 2.13.3. zusammen (s.u.)

2.5.2 Begrenzung der Entnahme von Grundwasser und deren Überprüfung (Register)

Begrenzung der Entnahme von Grundwasser

Da es für die Entnahme von „geringen“ Mengen Beregnungswasser aus dem Grundwasser für wirtschaftliche Betriebe, wie Landwirtschaft, Gartenbau oder Golfplätze keine Genehmigungspflicht gibt, besteht ein hohes Missbrauchsrisiko. Insbesondere in wasserarmen Gebieten des **Rheineinzugsgebietes** entnimmt die Landwirtschaft Wasser in großen Mengen zur Beregnung (vgl auch s.o. zu 2.5.1)

Die Nutzung von *Erdwärme*, mit oder ohne Sonden ist noch ein relativ rechtsfreier Raum. Als regenerative Energiequelle gewinnt sie aber zunehmend an Bedeutung. Auch wenn keine direkt Grundwasserentnahme stattfindet, bergen die unkontrollierte Bohrungen ein nicht kalkulierbares Risiko für das Grundwasser. Es sind deshalb rechtliche Instrumente zu schaffen, die sowohl die Verteilung der Bohrungen im Raum, als auch die Sicherung der Qualität der Bohrungen regelt. Insbesondere wenn mit Wärmeträgermedien gearbeitet wird, kann eine unterirdische Leckage nicht wieder gut zu machende Folgen für das Grundwasser haben.

Bei Tiefengeothermie muss gesichert werden, dass keine Verunreinigungen aus dem oberen Grundwasserleiter in tiefere Schichten gelangen können. Dazu sind geeignete Vorschriften zu entwickeln.

Zur *regelmäßige Überprüfung* und zum *Register der Dokumentation* von Wasserentnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Kap. 2.5.1. (s.o.)

2.7. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Schadstoffen aus Punktquellen

2.7.1 Emissionen Oberflächengewässer

Bei Kläranlagen der Größenklasse 4 und 5 kann nach der EU-Richtlinie (EU-RL, 2003) statt der Konzentrationen von Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor auch die prozentuale Mindestverringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs herangezogen werden. So muss der Gesamtphosphor in diesen beiden Größenklassen um mindestens 80 % und der Gesamtstickstoff um 70 bis 80 % verringert werden. Laut Abwasserverordnung (AbwV, 2004) kann in der wasserrechtlichen Zulassung für den Parameter Gesamt-Stickstoff eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/ L zugelassen werden, wenn die Mindestverminderung der Gesamtstickstofffracht bezogen auf den Zulauf 70 % beträgt.

Wir regen an, von diesen rechtlichen Möglichkeiten bei Neubauten und Sanierungen von Kläranlagen Gebrauch zu machen.

2.8. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen

B/ C Landwirtschaftliche Regelungen / Naturschutzrecht

Um die Ziele der WRRL zu erreichen muss die „**gute fachliche Praxis**“ neu definiert und an stärker an den Zielen der WRRL – und dem Naturschutz allgemein - ausgerichtet werden. Die Einhaltung muss strenger kontrolliert und Verstöße konsequent geahndet werden. Entsprechendes Personal muss bereitgestellt werden.

Nachdem im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan gerade alle ergänzenden Maßnahmen im

Bereich der gewässerschonenden Landbewirtschaftung auf Freiwilligkeit beruhen (was wir grundsätzlich kritisieren), wären wenigstens die bestehenden rechtlichen Regelungen an den Zielen der WRRL auszurichten („Gute fachliche Praxis“) und die Umsetzung konsequenter als bisher zu überwachen.

Bezüglich gravierender Verstöße gegen Ziele der WRRL und auch Vorgaben des Naturschutzgesetzes weisen wir nur exemplarisch auf den in den letzten Jahre und noch aktuell stattfindenden lokal **teilweise dramatischen Verlust von Grünland** auch in wassersensiblen Gebieten und Schutzgebieten hin. Die derzeitige Rechtslage bzw. deren Anwendung und die derzeitigen finanziellen Förderprogramme sind offenbar nicht in der Lage, hier gegenzulenken. Mit jeder Umwandlung von Grünland in Acker erhöht sich die Einleitung von Schad- und Schwebstoffen in die Gewässer.

Die Wasserschutzgebietsausweisung muss vorangetrieben werden, bevor weitere Grundwasserkörper durch diffuse Einträge verschlechtert werden.

F Bodenschutzrecht

Das Bodenschutzrecht alleine kann keinen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Wichtig ist auch die Kontrolle des gesetzeskonformen Verhaltens. Aufgrund der dünnen Personaldecke nach der Verwaltungsreform ist die notwendige Überprüfung und ggf. Ahndung von Verstößen nicht umzusetzen. Hier fehlt ein Konzept, wie die Einhaltung der bestehenden rechtlichen Regelungen überprüft werden soll.

2.9. Maßnahmen gegen sonstige signifikant nachteilige Auswirkungen

Rechtliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Gewässerstruktur

Bei der Aufzählung der Rechtsinstrumente fehlt der Bezug zum BayNatSchG, insbesondere die Art. 1, 1a, 2, 6, 13b und d, ebenso BNatSchG §2 (1) 1., 2. und 4, für das **Rheineinzugsgebiet: die Aal-Verordnung**. Ferner fehlen weitere §§ aus dem WHG, die den Umgang mit nachträglichen Anordnungen bei bestehenden Rechten regeln: §§ 2 (2), 6, 6a, 12, 15. Relevant im Sinne der WRRL sind insbesondere auch die §§25a, 25b und 36(5) WHG.

Inhaltlich ist der Titel der Überschrift irreführend. Größtenteils geht es hier um neue Gewässer ausbauten und -nutzungen, d.h. um Verschlechterungen der Gewässerstruktur.

Die hohe Anzahl von Querbauwerken ist eine Hauptursache für das nicht Erreichen des guten Zustandes/ ökologischen Potentials der bayerischen FWK. Da es für den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen noch keine anerkannte Regel der Technik gibt⁶⁹, müsste schon allein aus diesem Grund vorläufig von der Erteilung von Wasserrechten, bzw. der Genehmigung, Änderung zum Zwecke der Energiegewinnung mittels Wasserkraftanlagen, die einen Aufstau des Gewässers erfordern, abgesehen bzw. Gebrauch vom § 6 WHG gemacht werden. Dieses Defizit müsste daher dargestellt werden. Ebenso die Folge, dass nämlich eine Erhöhung der Anzahl ohne vollen Erhalt der ökologischen Funktionen (insbesondere für die Fischfauna) zu einer Verschlechterung des Zustands/ Potentials führt. Auch die Umnutzung vorhandener Wehre in Kleinwasserkraftanlagen führt zu einer Verschlechterung alleine dadurch, dass aus dem reinen Querbauwerk, das zwar ggf. schwer zu überwinden ist, dann aber eine Turbine mit Fischmortalität zwischen 30 und 100% wird. Von Erhalt kann also nur die Rede sein, wenn es sich um die Vermeidung eines Eingriffs am Gewässer handelt. Allein die rechtliche Aufzählung kann – insbesondere in einer wasserkraftfreundlichen politischen Situation - nichts daran ändern, dass jede neue Nutzung mit einer negativen Veränderung der Gewässerstruktur eine Verschlechterung zum Ist-Zustand darstellt.

Hierzu an dieser Stelle auch ein Zitat des Verbandes der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler (VDFF) in Zusammen mit dem EEG:

⁶⁹ HENDLER, R.; MARBURGER, P.; REINHARDT, M.; SCHRÖDER, M. Hrsg. (2006): Rechtsfragen des Konflikts zwischen Wasserkraftnutzung und Fischfauna. Autor: R. Breuer - Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht, Band 88. - Erich Schmidt Verlag, Berlin

„Insbesondere bei neu errichteten und in Betrieb genommenen Wasserkraftanlagen scheint das EEG die allgemein bekannten nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna und Beeinträchtigungen der Durchwanderbarkeit außer acht zu lassen. Da die abwärts gerichtete Wanderung von Fischen bei Inbetriebnahme einer neuen Wasserkraftanlage immer beeinträchtigt wird, ist weder eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu erwarten, und auch der Nachweis über die Erlangung eines guten ökologischen Zustandes aufgrund des Baues einer neuen Wasserkraftanlage dürfte schwerlich bzw. gar nicht zu erbringen sein. Insofern entbehrt es im Fall des Neubaus von Wasserkraftanlagen den im EEG verankerten Grundlagen für eine erhöhte Einspeisevergütung.“

Die Versagung der Genehmigung ist mit der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Erholungsnutzung, Grundwasserneubildung, Fischerei, Tourismus) und der nachgewiesenermaßen zu geringen CO₂-Vermeidung im Hinblick auf den ökologischen Eingriff⁷⁰ begründbar.

Auch jede noch so gut gemeinte oder realisierte „Kompensation“ stellt im Hinblick auf die Gewässerstruktur immer nur eine Prothese dar, es sei denn die Kompensation betrifft die Beseitigung der primären Ursachen der Schädigung (z.B. Rückbau des Wehres). Die Stauwirkungen, die sich noch über weite Strecken flussaufwärts bemerkbar machen, mit allen Folgen (Kolmation, Verlust der Gewässerbettdynamik, Verlust der Strukturvielfalt) und die negative Auswirkungen auf die Durchgängigkeit (Turbinenmortalität, Geschiebemangel) sind durch keinen Umgebungsbauch kompensierbar. Eine „Ausgleichbarkeit“ für Staustufen ist nicht möglich und beispielsweise auch nicht an den jüngsten Staustufe an der Donau trotz zahlreicher Auflagen in den Genehmigungsbescheiden realisiert⁷¹.

Wir betonen daher auch an dieser Stelle zum wiederholten male, dass ein Gegensteuern in dieser wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage dringend nötig ist. Die Bestandsaufnahme zeigt trotz aller Defizite (s.o.), dass die hydromorphologischen Veränderungen **die** „Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage“ in Bayern sind. Sie ermittelt die Wasserkraft als den Hauptproblemverursacher für die bayerischen Einzugsgebiete von Donau- und Rhein identifiziert haben. Angesichts der geschätzten Zahl von 20.000 Querbauwerken (das Querbauwerkskataster, das Durchgängigkeitskonzept, sowie der Masterplan Wasserkraft liegen der Öffentlichkeit nicht vor), der alarmierenden Zahl von Fließgewässerfischarten auf der Roten Liste (94%) und der zu erfüllenden Anforderungen der Biodiversitätsstrategie dürfte es keine Neukonzessionierungen mehr geben.

Wir vermissen an dieser Stelle (oder anderswo) einen Bezug auf die in Kap. 2.1.3. des Bewirtschaftungsplanes genannten **sonstigen negativen Auswirkungen** auf die Gewässer und verweisen daher auf unsere Stellungnahme zu diesem Punkt. Entsprechend müsste auch im Maßnahmenplan für diese sonstigen signifikanten Auswirkungen eine Darstellung der grundlegenden Maßnahmen und deren Wirkung erfolgen.

2.13. Beurteilung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen

2.13.1 Auswirkungen auf Stoffeinträge in Oberflächengewässer

Bei der Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen 1 - 4 würden wir die Gegenüberstellung von Bestand und Prognose begrüßen.

Bei der Darstellung der **Wirkungen** bei diffusen Quellen (B) fehlt die Betrachtung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Durch den prognostizierten Anstieg des Energiepflanzenanbaus wird auch der Einsatz von PSM ansteigen.

⁷⁰ MEYERHOFF, JÜRGEN, PETSCHOW, ULRICH u.a. (1998): Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikt zwischen Klima- und Gewässerschutz.- Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Texte 13/98 – Berlin. / DR. REINHARDT, MICHAEL (2006): Die gesetzliche Förderung kleiner Wasserkraftanlagen und der Gewässerschutz – Zum Schutz der Umwelt vor dem Umweltschutz, Natur und Recht, Heft 4, S. 205 ff.; Springer Verlag – Berlin, Heidelberg.

⁷¹ KESTEL, G., DHR. MARGRAF (2006): Zur Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Fluss und Aue durch die Errichtung von Staustufen. Gutachten im Auftrag des Bund Naturschutz in Bayern e.V., 86 S. München.

Die Darstellung der **Ergebnisse** ist stark reduziert und gibt lediglich die stofflichen Reduktionspotentiale von Phosphat und Stickstoff wieder. Welche absoluten Feststoffmengen an Boden erodiert werden, ebenso wenig das Reduktionspotential. Deshalb überrascht uns, dass im Ergebnis „die Bedingungen für die Besiedlung des Kieslückensystems von wirbellosen Kleintieren sowie die Nutzung als Lebensraum von kieslaichenden Fischarten zur Eiablage und als Jungfischhabitat verbessert wird“. Dies ist wohl eine übertrieben optimistische Darstellung, wenn man sich den derzeitigen Stand der Gewässerkolmation in Bayern ansieht (siehe hierzu unsere Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan zu Kap. 2.1.1. und 2.1.2). Zum einen verschwindet die Schlammschicht durch die Reduzierung der Einträge nicht, sondern sie wird nur langsamer dicker und zum anderen gibt es auch noch geschätzte 40.000 Querbauwerke (Querbauwerkskataster steht leider noch immer aus) die die Strömungsgeschwindigkeit in den FWK herabsetzen und den Prozess der Kolmation beschleunigen.

Die Ergebnis-Betrachtung sollte sich an den Prognoseergebnissen orientieren und **keine Wunschvorstellungen** wiedergeben. Immerhin wird auch im Text des Maßnahmenplanes letztlich doch auch ein „Bedarf für ergänzende Maßnahmen“ gesehen – dieser sollte dann auch ehrlich und umfassend dargestellt werden.

2.13.2 Auswirkungen auf Stoffeinträge ins Grundwasser

Bei der Darstellung der **Wirkungen** bei diffusen Quellen (Nitrat, Pflanzenschutzmittel) muss für die Auswertung der Tabelle 5 die Reduktion in Verhältnis zu einem Bezugsjahr oder -zeitraum gebracht werden. So ist die Tabelle leider nicht zu deuten. Es ist unklar, ob sich die Daten auf die prognostizierte Reduktion bis zum Jahr 2015 beziehen

Wie schon zum Bewirtschaftungsplan dargestellt, ist es ein Mangel, dass keine Prognose zum Eintrag der PSM in das Grundwasser aufgrund fehlender Basisdaten gemacht werden konnte.

2.13.3 Auswirkungen der grundlegenden rechtlichen Instrumente im Bereich der Gewässerstruktur auf die Fließgewässer

Wasserkraftnutzung:

Da es sich um einen zentralen Punkt handelt, der sowohl im Bewirtschaftungsplan als auch im Maßnahmenprogramm systematisch unzureichend dargestellt wird, verweisen wir hierzu auch den Anhang 1 unserer Stellungnahme sowie die Ausführungen zu Kap. 2.1.2. und Kap. 6 des Bewirtschaftungsplanes. In Ergänzung dazu und zur Darstellung der rechtlichen Situation zu Kap. 2.9. (s.o.) sollen nur einige Aspekte besonders hervorgehoben werden:

Es muss hier erneut deutlich betont werden, dass aus unserer Sicht das mit den Zielen der WRRL (und der Naturschutz-Verpflichtungen) vertretbare Potential der Wasserkraftnutzung bei allen Gewässern vollständig und nicht nur „weitgehend“ ausgeschöpft ist. Von bundesweit 7700 Wasserkraftanlagen befinden sich über 4250 in Bayern, die Gewässer I. und II. Ordnung sind bis auf wenige Reststrecken maximal verbaut. Bei der Kleinen Wasserkraft muss betont werden, dass auch bei Ausbau der Beitrag zur Energieversorgung und zur CO₂-Vermeidung gering bleibt, mangelhafte Effizienz zu besonders gewässerschädigenden Betriebsweisen (Schwellbetrieb, häufig sobald Abfluss < MQ) führen und dass sie auch unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Vermeidung/ des Klimaschutzes Art. 4 Abs. 7 WRRL nicht „überwinden“ kann. Im Gegenteil: gerade unter dem Aspekt des Klimawandels mit zunehmenden Sommer-Trockenzeiten und verlängerter sommerlicher Niedrigwasserführung wird auch die Wasserkraftnutzung gerade an den kleinen Fließgewässern zum einen anfälliger für Wetterschwankungen und zum anderen mit einer relativ größeren Verschlechterung des ökologischen Zustands verbunden sein. Für die Genehmigungspraxis sind deshalb auch unter dem Aspekt des Klimawandels schon heute strenge Auflagen zu entwickeln⁷².

Durch die Reform des EEG wird gerade diese Form der Wassernutzung stark zunehmen. Ein weiterer massiver Ausbau der kleinen Wasserkraft mit entsprechenden Folgen für die Ökologie

⁷²DR. REINHARDT, MICHAEL (2006): Die gesetzliche Förderung kleiner Wasserkraftanlagen und der Gewässerschutz – Zum Schutz der Umwelt vor dem Umweltschutz, Natur und Recht, Heft 4, S. 205 ff.; Springer Verlag – Berlin, Heidelberg

der Fließgewässer ist zu befürchten¹⁶. Für die Betreiber, die nur durch EEG-Förderung wirtschaftlichen, energiewirtschaftlich jedoch unbedeutenden Kleinwasserkraftanlagen sind die Auswirkungen des Klimawandels wesentlich.

Anstelle einer konsequenten Darstellung der Situation und daraus folgender Konsequenzen werden die Betreiber der Altanlagen auch noch dadurch geschont, dass umfangreich vom Ausnahmetatbestand „Unverhältnismäßiger Aufwand“ (ca. 40% aller WK) Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des WHG, nachträglich Anordnungen zu erlassen und deren Umsetzung unter Androhung des entschädigungslosen Entzugs der Wasserrechte auch durchzusetzen, wird kaum Gebrauch gemacht. Da Kleinwasserkraftbetreiber Unternehmer im Sinne des EEG sind, haben sie nicht nur Rechte sondern auch Pflichten durch ihr Unternehmen, dementsprechend sollten sie auch Rücklagen für (in diesem Fall seit dem Jahr 2000) voraussehbare Ausgaben haben. Aber der politische Wille, die Möglichkeiten der §§ 6, 12, 15 (4) WHG zu nutzen, fehlt und das Problem der gestörten Gewässerstruktur wird auf die öffentlichen Träger, d.h. auf den Steuerzahler verlagert.

Zur Beurteilung der Auswirkung des EEG verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Punkt 6.2.2. (s.u.).

Insgesamt sind die rechtlichen Instrumente bzw. ihre derzeitige Anwendung nicht ausreichend und weit weniger wirksam als im Maßnahmenprogramm dargestellt.

Restwasser - Restwasserleitfaden

Da mehrfach im Maßnahmenprogramm der Eindruck vermittelt wird, als wäre insbesondere die Restwasserregelung in Bayern relativ ökologisch (z.B. auch Kapitel 1.2.3 e) Spezifische Wasserbewirtschaftungsfragen, Sicherung von Mindestabflüssen, s.o.) wollen wir hierzu an dieser Stelle zusammenfassend Stellung nehmen:

Die Sicherung von angemessenen Restwassermengen in einem Fließgewässer unterhalb einer Entnahmestelle ist kein Ziel für sich allein. Vielmehr ist die Sicherung von Restwasser unter anderem nötig zur Bewahrung der Artenvielfalt bei Tieren und Pflanzen, die vom Fließgewässer abhängig sind, zur Erhaltung der einheimischen Fischpopulationen und ihrer Fortpflanzung, zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und zur Grundwasserneubildung.

An dieser Stelle wollen wir unsere Erfahrungen exemplarisch für einen Teil der Oberpfalz kurz darlegen. Unsere Erfahrungen basieren auf eigenen Erkenntnissen (Einsichtnahme in Wasserbüchern und Ortsbegehungen) und auf Berichte orts- und fachkundiger Personen:

- Verbindliche Mindestwasserregelungen existieren nicht an allen Querbauwerken: an Gewässern 1. Ordnung ca. 66%, an Gewässern 2. Ordnung ca. 50% und an Gewässern 3. Ordnung ca. 30%;
- Vielfach wird in der Praxis der zwar sehr einfach zu bestimmende, aber als Mindestabfluss vollkommen unzureichende Ansatz von 4% des Ausbaudurchflusses (der Turbine) als Mindestabfluss angestrebt (Q_{Sockel} gemäß Restwasserleitfaden). Nur an ca. 1/3 der Querbauwerke wird dieser Sockelabfluss überschritten, d.h. sogar dieser Sockelwert wird i.d.R. nicht erreicht.
- Der Maximal-Ansatz 5/12 MNQ wird nur in wenigen Ausnahmefällen erreicht. Der Ansatz 5/12 MNQ müsste an allen fischfaunistischen Vorranggewässern und Natura 2000-Flusskörpern (FFH-relevante Arten) bereits realisiert sein, sollte der Bayerische Restwasserleitfaden (1999!) mehr sein wollen, als eine hohle Absichtserklärung. Tatsächlich wird der vergleichsweise geringe Maximalwert von 5/12 MNQ auch an signifikanten Ausleitungsstrecken (Karte 2.2.4.2 Bestandserfassung) nicht erreicht, auch dann nicht, wenn es sich um fischfaunistische Vorranggewässer handelt (z.B. Niederbayern: Erlau).

Es ist ein offenes Geheimnis und ein großes Ärgernis, dass insbesondere bei Kleinanlagen ohne Konsequenzen Mindestwasserauflagen unterlaufen werden, z.B. indem Restwasseröffnungen verkleinert werden (ein Brett, ein Stein, ein Joghurtbecher), über Streichwehre Balken aufgelegt werden, in oberstromigen Zuläufen der Fischaufstiegshilfen zusätzliche Bretter bzw.

Steine eingelegt werden, oder „Verkläuerungen“ der Restwasseröffnungen nicht beseitigt werden.

Erfahrungen aus der Niedrigwasserperiode 2003⁷³ zeigen zudem, dass erhebliche Probleme mit Mindestwasserabflüssen während Trockenphasen auftreten (vgl. auch Anhang 3 unserer Stellungnahme):

1. Niederbayern: Bei Gewässern mit Ausleitungsstrecken waren die Auswirkungen besonders deutlich. So mussten im Bayerischen Wald oftmals Wasserkraftanlagen abgestellt werden; Restwasserauflagen wurden in vielen Fällen nicht mehr eingehalten.
2. Oberpfalz: In den Oberläufen ging die Wasserführung an vielen kleinen Bächen stark zurück oder sie fielen sogar ganz trocken. Betroffen waren auch Restwasserstrecken bei Triebwerken.

Auch der an vielen Gewässern beobachtbare Schwellbetrieb (vgl. Stellungnahme zu Bewirtschaftungsplan 2.1.2) deutet darauf hin, dass Restwasserauflagen in Zeiten geringer Abflüsse (< MQ) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden.

Festzustellen ist insgesamt, dass derzeit keine belastbare Datenbasis zur Beurteilung der Restwassersituation vorliegt, eine Gewässeraufsicht faktisch nicht mehr stattfindet und Verstöße gegen Bewilligungsaufgaben so gut wie nie geahndet werden. Die derzeitigen Restwasser-Regelungen reichen weder theoretisch noch real für die Gewässer und für die wasserabhängigen Landökosysteme aus.

Die rechtliche Umsetzung der WRRL müsste somit auch eindeutig bedeuten, dass entweder der **bayerische Restwasserleitfaden aus dem Jahr 1999 keine Gültigkeit mehr hat oder dringend novelliert werden müsste**. Es bleibt sogar hinter den Anforderungen der Empfehlung der LAWA zum Restwasser zurück. Der Restwasserleitfaden entspricht nicht den Anforderungen der WRRL und trägt in keiner Weise zu deren Zielerreichung bei. Die geforderten Abflüsse sind ökologisch nicht wirksam und noch dazu wird unzureichend kontrolliert, so dass die Fälle der gewässerschädigenden Unterschreitung des Mindestwasserabflusses die Regel sind. Der Leitfaden sollte nach eigenem Vorwort des damaligen Umweltministers Schnappauf bereits im Jahre 2005 an einem bereits „reservierten“ Runden Tisch überarbeitet und angepasst werden⁷⁴. Diese Überarbeitung steht bis heute aus. Als Minimum wäre grundsätzlich eine Restwassermenge von MNQ zu betrachten, ob sie ökologisch tatsächlich ausreicht, wäre durch Messungen vor Ort nachzuweisen. Je geringer die Abflusswerte, desto höher sollte der prozentuale Anteil an Restwasser sein. Dabei fordern wir unabhängig von der Jahreszeit eine Mindestwassertiefe von 20cm, um die Fischwanderung zu gewährleisten.

Nach Art. 13 (3) i) gehört auch die rechtlich verbindliche Definition einer ökologisch verträglichen Restwasserabgabe zu den grundlegenden Maßnahmen. Wir fordern daher auch im Rahmen dieser Stellungnahme die überfällige Novellierung des Restwasserleitfadens unter Einbeziehung der Umweltverbände. Nötig ist zudem eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Restwasserstrecken und eine Reduzierung ihrer Belastung durch Rückbau von Wasserkraftanlagen in Restwasserstrecken nach neuer Rechtslage durch die WRRL. Wenn keine Anpassung des Restwasserleitfadens an die WRRL erfolgt, wird dieser seinen Beitrag zur Verschlechterung der Gewässerqualität bei bestehenden und zukünftigen Anlagen leisten.

Hochwasserschutz:

Auch diese Darstellung ist deutlich zu positiv. In der Realität dominieren v.a. technische Hochwasserschutzprojekte, vielfach Großprojekte (z.B. Staupolder) anstelle von Deichrückverlegungen wird großteils die Sanierung bestehender Deiche durchgeführt.

⁷³Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München (Juni 2005): Wasserwirtschaftlicher Bericht – Niedrigwasserperiode 2003, Informationsberichte, Heft 2/05, ISBN 3-937911-03-0, http://www.lfu.bayern.de/wasser/daten/gewaesserkundliche_sonderberichte/doc/sb_niedrigwasserperiode2003.pdf

⁷⁴ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Hrsg. (1999): Restwasserleitfaden – Arbeitsanleitung zur Abschätzung von Mindestwasserabflüssen in wasserkraftbedingten Ausleitungsstrecken. - Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft – München

à Beispiel: *Isar zwischen München und Freising*: derzeit läuft das Genehmigungsverfahren für die Deichsanierung von Bauabschnitt BA18, obwohl im Gesamtkonzept die Deichrückverlegung vorgesehen und nach wie vor möglich war.

Bei der Umsetzung sollte der Säule des natürlichen Rückhaltes des Programmes 2020 und insbesondere kleinere kommunalen dezentralen Rückhaltekonzepten höherer Stellenwert eingeräumt werden – sowohl im Sinne der Kosteneffizienz als auch im Sinne der Zielerreichung der WRRL.

Im übrigen verweisen wir auf die Darstellung möglicher negativer Wirkungen des Hochwasserschutzes in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, Kap. 2.1.3. e). Entsprechend muss auch die Darstellung in Kap. 2.13.3. Maßnahmenprogramm modifiziert werden.

Schifffahrt:

Zu den genannten Ausbauvorhaben an **Main** und **Donau** verwundert uns deren Nennung an dieser Stelle doch sehr. Weder bei der Zielformulierung in der Bewirtschaftungsplanung, wo der richtige Ort für Zielkonflikte wäre, noch anderswo findet eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den beiden Vorhaben statt. An dieser Stelle unter 2.12.2. ist der Hinweis dann entsprechend viel zu kurz gegriffen oder schlichtweg völlig überflüssig. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, aus welchen Erkenntnissen heraus hier nun festgestellt wird, dass der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm „keine Vorfestlegungen für einen Donauausbau“ treffen. Dies ist weder aus dem Plan/ Programm ableitbar, weil keine inhaltliche Beschäftigung bei der Zielformulierung oder auch bei der Kosten-Nutzen-Analyse stattfindet, noch ist es inhaltlich haltbar. Jede andere Ausbauvariante als A würde nachgewiesenermaßen eine Verschlechterung des Zustandes bedeuten und die Zielerreichung der WRRL für den FWK gefährden.

Rein formal betrachtet wäre hinsichtlich der Verbindlichkeit wenigstens auf den Bundestagsbeschluss zum Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen vom 7. Juni 2002 hinzuweisen, der wohl als rechtliches Instrument gelten darf. Es ist bezeichnend, dass das dies hier nicht erfolgt. Der Bundestagsbeschluss sieht einzig einen staufenlosen Ausbau des Flusses durch die sogenannte Ausbauvariante A vor.

Da ja auch die wasserabhängigen Landökosysteme / Schutzgebiete zu betrachten sind, hätte weiterhin der Hinweis erfolgen müssen auf die naturschutzrechtliche Unvereinbarkeit der Variante C2.80 mit den Schutzziele der bundesweit bedeutsamen Natura 2000-Gebiete Donau zwischen Straubing und Vilshofen und Isarmündungsgebiet mit einem Naturschutzgroßprojekt des Bundes. Wir verweisen hierzu nicht nur auf die umfangreiche Stellungnahme des BN im Verfahren, sondern insbesondere auch auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz.

Auch bezüglich des Mainausbaus weisen wir mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen keineswegs zur ökologischen Sicherung beitragen. Die Aussage, dass „ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in der Planung berücksichtigt“ seien, sagt zudem selbst nichts über verbleibende Schäden und Verschlechterungen aus.

Ergebnis:

Festzuhalten ist, dass wesentliche Datengrundlagen zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung nicht vorgelegen haben. Dies betrifft z.B. das Querbauwerkskataster, welches erst seit April 2009 dem LfU vorliegt. Über eine breit angelegte Erhebung wurden bedeutende Erkenntnislücken über Querbauwerke in Bayern (Anzahl, Lage, Zustand, Durchgängigkeit usw.) geschlossen. Die für die Bewertung des ökologischen Zustands wichtige Qualitätskomponente Fische wurde größtenteils per Experteneinschätzung bestimmt, nicht über Erhebungen vor Ort. Daten zur Restwassersituation in bayerischen Gewässern fehlen.

Die im Entwurf vorgestellten grundlegenden Maßnahmen enthalten keine neuen Instrumente und wurden teilweise unvollständig erfasst. Einschätzungen der zukünftigen Wirkung grundlegender Maßnahmen (also der bisherigen Instrumente) können schwerlich vorgenommen werden, wenn wesentliche Datengrundlagen fehlen und somit ihre bisherige Wirkung nicht festgestellt werden kann.

Bei der Feststellung des Handlungsbedarfes dürfen aktuelle Ausbauvorhaben und Projekte nicht ausgeklammert werden (Text: „*aufgrund früherer Ausbauvorhaben*“).

Insgesamt sollte wesentlich deutlicher und ehrlicher darauf hingewiesen werden, dass mit den hier beschriebenen grundlegenden Maßnahmen kaum Aussicht auf Verbesserung der hydromorphologischen Probleme an den Fließgewässern besteht. Die wasserrechtlichen Möglichkeiten werden nicht zum Schutz der Gewässer ausgeschöpft, sondern zum Schutz der Nutzung nur rein formal angewendet. Zahlreiche unzureichende (z.B. Restwasserleitfaden) und kontraproduktive Förderungen (vor allem das EEG, vgl. Anhang 4 unserer Stellungnahme) werden hinsichtlich ihrer Defizite nicht angesprochen.

3. Ergänzende Maßnahmen

Die unter Art. 11 (3) b, c, d und i) WRRL geforderten Maßnahmen wurden nicht entsprechend der festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen umgesetzt. Stattdessen werden – wie wir bereits an verschiedenen Punkten des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms kritisiert haben (s.o.) - die grundlegenden Maßnahmen für die stofflichen Belastungen im Grundwasser und in den Oberflächengewässern, sowie die hydromorphologischen Veränderungen von Oberflächengewässern in den Bereich der ergänzenden Maßnahmen und damit in den Bereich der Beliebigkeit verlagert. Zu einem nicht unerheblichen Teil wird von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht (47% der WK). Die Begründung lautet zu 95% „unverhältnismäßigen Aufwand“. Dabei ist an keiner Stelle transparent für die Öffentlichkeit, wie die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes ermittelt wurde. Durch den Aufschub auf zukünftige Bewirtschaftungspläne, die anhaltende Nutzung sowie den fortschreitenden Klimawandel ist eine Verschlechterung des Gewässer-/ Grundwasserzustandes zu befürchten.

Wir nehmen im folgenden zu den einzelnen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplan Stellung und ergänzen diese durch weitere Vorschläge. Hinsichtlich der Begründung für die Bewertung der Maßnahmen bzw. die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen sind vielfach die Darstellungen **aus den entsprechenden Kapiteln unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan** relevant. **Denn letztlich resultieren viele Fehlbewertungen der ergänzenden Maßnahmen auf vorangegangenen Fehlbewertungen im Bewirtschaftungsplan oder auch bei den grundlegenden Maßnahmen im Maßnahmenplan.** Durch ungenügende Maßnahmenumsetzung im Bereich der grundlegenden Maßnahmen werden vielfach die erforderlichen Schritte in die Beliebigkeit der ergänzenden Maßnahmen verlegt. Wir haben jedoch versucht, uns aus Gründen der Übersichtlichkeit nur in sehr geringem Umfang zu wiederholen und verweisen somit für das gesamte Kapitel 3 auf die entsprechenden Kapitel zum Bewirtschaftungsplan.

3.1 Maßnahmen gegen die stoffliche Belastung der Gewässer

3.1.1 Maßnahmen gegen Belastungen der Gewässer aus Punktquellen

Da immer noch 40% der rechnerisch ermittelten Phosphoreinträge aus Punktquellen stammt und hier im Vergleich zur Landwirtschaft auf einfache sehr effektive Weise die Phosphorelimination noch maximiert werden kann, sollten auch an den Punktquellen ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden. Ausgehend von den Bedürfnissen der Gewässer, ist vielerorts eine möglichst vollständige Phosphorelimination anzustreben.

Dies bietet sich immer dann an, wenn Anlagen aus Altersgründen saniert werden müssen oder ein Neuanschluss beabsichtigt ist. Als sehr effektiv haben sich kombinierte Verfahren mit die Zwei- oder Mehrpunkt-Phosphorfällung an verschiedenen Stellen in der Kläranlage erwiesen. Die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz haben gezeigt, dass bei entsprechendem Einsatz von Fällmittel und angepasster Verfahrenstechnik Ablaufwerte um 0.3 g/m³ möglich sind.

Um den Vorgang zu beschleunigen müsste die Kommunale Abwasserrichtlinie geändert werden. Dies betrifft auch den Vorgang der Umrüstung bestehender Mischsysteme sind in Trennsysteme bei anstehenden Kanalsanierungen.

3.1.2 Maßnahmen gegen Belastungen der Gewässer aus diffusen Quellen

Nach Art. 10 (3) WRRL können, wenn erforderlich, für Einträge aus diffusen Quellen strengere Bedingungen als die in (2), z.B. Nitratrichtlinie, „gute fachliche Praxis“, formuliert werden. Da die grundlegenden Maßnahmen bislang nicht zur Verbesserung des Zustandes des Grund- und Oberflächenwassers ausgereicht haben und die ergänzenden Maßnahmen für die Landwirtschaft komplett auf Freiwilligkeit setzen, kann hier nicht von einem zielgerichteten Vorgehen oder einer Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten ausgegangen werden.

Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, dass für den Bodensee im Kartendienst weder Umweltziele noch Maßnahmen genannt werden. Aus dem Aktionsprogramm der igkb sollten konkret Maßnahmen aufgenommen werden. In der Bilanz 2004 „Der Bodensee Zustand-Fakten-Perspektiven“ wird sehr umfangreich auf die Beeinträchtigungen des Bodenseeraumes und der Uferzone hingewiesen.

Oberflächengewässer:

Die Landwirtschaft Hauptverursacher der Belastungen aus diffusen Quellen. Dies betrifft sowohl die Einträge in Oberflächengewässer, als auch in das Grundwasser. Die vorgeschlagene „gewässerschutzorientierte einzelbetriebliche Beratung“ wäre deshalb sicher sinnvoll. Das Maßnahmenprogramm bezeichnet die „intensive Beratung der Landwirte“ als „wichtige Voraussetzung“ für die Umsetzung der Maßnahmen (S. 41) und als „bedeutende Maßnahme“ (S. 43).

Von der ergänzenden Maßnahme „Beratung“ kann in der Praxis dagegen nicht viel Wirkung erhofft werden, da die Finanzierung und Umsetzung der Beratungsleistung im Maßnahmenprogramm völlig offen bleibt (s.u. zu Kap. 6.2.).

Die Möglichkeiten der WRRL-Ökonomie (Kosten für Wasserdienstleistungen, konsequente Anwendung des Verursacher-Prinzips) wurden nicht ausgeschöpft. Aufgrund der mangelnden Umsetzung fehlt es an Geldern, die vorgeschlagene Maßnahme umzusetzen. Die bedeutende Maßnahme „gewässerschutzorientierte einzelbetriebliche Beratung“ muss, um glaubhaft und wirksam zu sein, aber unbedingt mit einer Finanzierungsplanung im Bewirtschaftungsplan untermauert werden.

In Ermangelung eines Finanzierungskonzeptes und auf Basis der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Umsetzung ergänzender Maßnahmen für die Landwirtschaft ist dann auch die Formulierung: „Durch ergänzende Maßnahmen **könnte** sich bei entsprechender Umsetzung ... Verringerung des P-Eintrages ergeben“ nicht verwunderlich. Um konsequent zu bleiben, sollte allerdings im letzten Absatz auch im Konjunktiv geblieben werden. D.h.:

„Im Einzugsgebiet des Mains befinden sich mehrere Grundwasserkörper im schlechten Zustand. Hier ist folglich ein Schwerpunkt für den Einsatz von ergänzenden Maßnahmen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen **würde** dort auch zu einem höheren Reduktionspotential in den Oberflächengewässern führen“ (S. 41 unten).

Wir weisen darauf hin, dass die Karte 7.2 des Bewirtschaftungsplans nicht vorliegt, wir also nicht die Reduktionspotentiale für Stickstoff- und Phosphoreintrag der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen aller Eintragspfade für die Planungsräume eintragspfadbezogen, wie im Text beschrieben, einsehen können.

Vereinzelt werden in den Maßnahmenprogrammen Hochwasserrückhaltebecken als Maßnahme gegen eine zunehmende Verschlammung des Gewässers ausgewiesen (**Erosionsfang**).

à Beispiele: HRB Burgweinting bei Regensburg/ OWK NR 361 Aubach / HRB Drachensee bei Furth im Wald/ OWK NR 303 Chamb bis Drachensee

Hydromorphologische Maßnahme zu diesen OWK:

Wasserbauliche Maßnahmen durchführen, die eine Verminderung des Oberbodeneintrags bewirken, z.B. Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken (ergänzend zu Maßnahmen der Landwirtschaft)	HM52	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	77
---	------	--	----

Hierzu ist anzumerken, dass Erosionsfänge in Form von den Fließgewässern vorgelagerten Grabensystemen mit Becken und Mulden sinnvoll sind, weil diese in der Fläche wirken können

und so den Eintrag von Bodenteilchen grundsätzlich verringern. Wichtig sind zudem ausreichend groß dimensionierte Regenrückhaltebecken und Absetz-/ Versickerungsbecken an Straßengraben usw. Grundsätzlich anzustreben ist jedoch eine **Verringerung** der Erosion, d.h. eine Veränderung der Landbewirtschaftung in erosionsgefährdeten Lagen.

Hochwasserrückhaltebecken mit Einstau im Hochwasserfall (Trockenbecken: z.B. HRB Burgweinting) können nur im Bemessungsfall die weitere Verfrachtung von Bodenteilchen unterbinden, denn nur dann erfolgt der Einstau des Beckens und eine Sedimentation kann erfolgen. Eine wirksame Maßnahme um den Ursachen der Bodenerosion (hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen) und der folgenreichen Verschlammung der Fließgewässer entgegen zu treten sind diese HRB **nicht**. Sind diese HRB zudem nicht ökologisch durchgängig gestaltet, dann wird der Geschiebehaushalt weiter verschlechtert (s.u. zu 3.2.).

Grundwasser:

Nachdem auch das Maßnahmenprogramm feststellt, dass das „*Grundwasser in Bayern die wichtigste Trinkwasserressource ist*“ (S. 3), ist umso unverständlicher, dass die Maßnahmen zur Reduktion der Nitrateinträge, sowie zur Reduzierung der Erosion (Folge Kolmation der Gewässersohle s.o.) in die Freiwilligkeit verlagert wurden.

Durch die grundsätzliche Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung wird für das Grundwasser aufgrund der langsamen Wirksamkeit von Maßnahmen die Zielerreichung bis 2027 aufs Spiel gesetzt. Aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ist aufgrund der Freiwilligkeit keine Trendumkehr abzuleiten. Insbesondere in den Gebieten mit schlechter Grundwasserqualität und/ oder geringem Niederschlag kann nicht nur an die Einsicht der Landwirte appelliert werden.

An verschiedenen Stellen des Bewirtschaftungsplanes wird darauf verwiesen, dass die Landwirtschaft Hauptverursacher beim diffusen Eintrag von Stickstoff, sowohl in Oberflächengewässer als auch ins Grundwasser ist. Da die natürlichen Prozesse bei der Grundwasserneubildung insbesondere bei Porengrundwasserleitern lange Zeit in Anspruch nehmen, sollten Maßnahmen zur Reduzierung des Stickstoff- und PSM-Eintrags in den als schlecht eingestuften Grundwasserkörpern schon in diesem Bewirtschaftungszeitraum obligat sein. Das Fehlen der Monitoringergebnisse für PSM führt auch bei den ergänzenden Maßnahmen zu Defiziten (s.o.).

Wir fordern, dass erstens „**alle ergänzenden und grundlegenden Maßnahmen umgesetzt**“ werden müssen und dass „*Hinsichtlich des Parameters Nitrat ... ergänzende Maßnahmen **notwendig***“ als notwendige Maßnahmen für den nun bevorstehenden und unmittelbar beginnenden Bewirtschaftungszyklus in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind.

Angepasste Landwirtschaft, wie sie in den Programmen der unterfränkischen Regierung in den landwirtschaftlichen Programmen **im Wertal** (Braugerste) statt hochgedüngtem Weizenanbau und / oder statt einer ökologisch verheerend wirkenden Beregnungslandwirtschaft müssen als Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne für diese Gebiete zwingend aufgenommen werden.

3.1.3. Maßnahmen gegen Belastungen der Meeresgewässer

Die Gewässerverschmutzung durch Nährstoffeinträge wird nicht entschieden angegangen. Die prozentuale Reduzierung der Einträge an Stickstoff und Phosphor aus den verschiedenen Eintragspfaden wird nicht genannt, so dass sich nicht sagen lässt, welche Gesamtreduzierung zu erwarten ist. Da die durch die grundlegenden Maßnahmen auch in den letzten Jahren keine nennenswerte Verringerung der Einträge erfolgte, ist nicht zu erwarten, dass die im ersten Bewirtschaftungszyklus erreichbare Reduzierung ausreicht, um die fortlaufende Eutrophierung der Küsten- und weiterer Gewässer – insbesondere durch die intensive Landwirtschaft - zu lösen und internationale Vorgaben einzuhalten. Zudem dürften sich aus bisherigen Erkenntnissen striktere Handlungsziele ergeben (z.B. LAWA Meer AG, 2007). Leider werden in Bezug auf die Schadstoff- Einträge keine Reduktions- und Phasing-Out-Ziele für 2015 bzw. 2020 genannt. Wir verweisen hier auf die unter Punkt 3.1.1 gemachten Vorschläge zur weiteren Phosphor- und Stickstoffreduktion aus Punktquellen.

3.2. Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung der Gewässer

Zum Vorgehen bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms sollte bei allen Teilschritten und somit auch zu den ergänzenden Maßnahmen transparent gemacht werden, wie vorgegangen wurde. Wie wurden die Maßnahmen auf Umsetzbarkeit geprüft? Nach welchen Kriterien? Wie wurde die Kosteneffizienz/ Kostenwirksamkeit ermittelt? Wurden Umwelt- und Ressourcenkosten einbezogen? Wie erfolgte die Priorisierung?

Das am Ende des ersten Absatzes (S. 44) angegebene Bewertungsmodul „Migration“ (Durchwanderbarkeit) ist zumindest uns neu. Es ist auch an keiner anderen Stelle im Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zu finden. Wir bitten um eine nachvollziehbare Formulierung, welchem Bewertungsmodul es in den Bestandsaufnahmetabellen entspricht.

Bezüglich der Grundlage Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) für die Auswahl der Maßnahmen vor Ort weisen wir erneut darauf hin, dass diese erst zu 50% für die Gewässer I. und II. Ordnung vollständig vorhanden sind. Bei den Gewässern III. Ordnung sind es sogar noch weniger. Vor-Ort-Kenntnisse liegen nur für kleinere Bereiche vor und aus Luftbilddauswertungen lassen sich nur sehr grob Maßnahmen entwickeln. Insgesamt ist die Basis für die Maßnahmenarbeit dünn. Warum hier nicht auch die FFH-Managementpläne erwähnt werden (soweit sie schon vorhanden sind), ist nicht nachvollziehbar.

Zum Gesamtkonzept zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer:

Wir begrüßen, dass die Durchgängigkeit als „erster Schwerpunkt“ für die WRRL-Ziele erkannt wird. Umso mehr ist erneut zu kritisieren, dass und das Gesamtkonzept zur Verbesserung der Durchgängigkeit trotz mehrfachem Verlangen nicht als Hintergrunddokument ausgehändigt wurde, obwohl es die zentrale und laufend zitierte Grundlage zur Umsetzung dieses „ersten Schwerpunktes“ ist. Das ist ein Verstoß gegen Art. 14 WRRL.

Die Maßnahmenprogramme sollten je OWK eine Aufstellung der Querbauwerke einschließlich Bewertung ihrer Durchgängigkeit (biologische Durchgängigkeit und Durchgängigkeit für Geschiebe) und quantitative/ qualitative Wertung der davon ausgehenden Belastungen für die betroffenen OWK und Ökosysteme enthalten. Nur so kann die Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörungsprozesse die Maßnahmenprogramme verstehen und sich zu Maßnahmen äußern. Erhebungsbögen usw. sind als Hintergrundinformationen zu veröffentlichen. Bezüglich der unzureichenden Betrachtung der Durchgängigkeit mit Schwerpunkt auf „Durchwanderbarkeit“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan. Auch bei den Maßnahmen muss eine ebenso starker Schwerpunkt auch auf die Durchlässigkeit für das flusstypische Geschiebe gelegt werden.

Zur Säule 1: Durchgängigkeit durch Fortsetzung gängiger Praxis:

Wir regen an, dass zur Schaffung von Durchgängigkeit und anderen positiven Wirkungen auf die Gewässerhydrologie durch Beseitigung des Aufstaus auch **Rückbaumaßnahmen** von ungenutzten Wasserkraftanlagen und Wehren geprüft werden sollten. Während Rückbaumaßnahmen offensichtlich nicht zur Strategie der Herstellung von Durchgängigkeit gehören, scheint die Genehmigung neuer Wasserkraftanlagen dagegen schon dazu zu gehören – dies ist in höchstem Grad inkohärent.

Viele Wehre befinden sich im Eigentum des Landes Bayern. An diesen Wehren muss in vorbildlicher Weise die Durchgängigkeit im umfassenden Sinne (auf- und abwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit, Geschiebetransport) realisiert werden. Wo immer möglich, muss der Rückbau der Wehre, oder die Auflösung der Wehre in „Raue Rampen“, mit Nachdruck verfolgt werden. Entsprechendes gilt sinngemäß für alle Querbauwerke in öffentlicher Hand.

Beispiele:

à Wehr *Dachelhofen/ Naab*: hier scheint ein Rückbau bereits beschlossen zu sein, es fehlt aber noch die offizielle Bestätigung des Rückbaus; ein Antrag auf Wasserkraftnutzung dieses Wehres, mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzziele (u.a. Abgrabungen der Flusssohle, um für die Turbine die nutzbare Fallhöhe zu vergrößern);

à Wehr *Pielmühle/ Regen*: Flusswasserkörper Natura 2000, fischfaunistisches Vorranggewässer, erstes

Wehr am Regen – besondere Bedeutung aus Sicht einer Durchgängigkeitsstrategie, hohe Verletzungs- und Todesgefahr (immer wieder geschehen Unfälle mit Verletzten, Tote sind zu beklagen). Trotz der guten Gründe, die für einen Rückbau dieses Wehres sprechen, wird derzeit geprüft, ob an diesem Wehr eine Wasserkraftnutzung bewilligt werden soll. Das Umweltministerium ist mit dem Sachverhalt befasst, hat aber bisher nicht entschieden.

Bei **Hochwasserrückhaltebecken** (HRB) dürfen die Fehler alter Zeiten nicht weiter fortgeführt werden! HRB sollten entweder im Nebenschluss zu Fließgewässern, oder falls dies nicht möglich ist, als Trockenbecken mit offener Dammscharte ausgeführt werden. Die Unterbrechung der Durchgängigkeit an HRB ist nachträglich meist nicht mehr zu „heilen“. Selbst in jüngster Vergangenheit wurden noch HRB nach Konzepten der 1970er bzw. 1980er Jahre gebaut, ohne Durchgängigkeit und mit Dauereinstau.

à Beispiel HRB **Drachensee/ Chamb**: Keine ökologische Durchgängigkeit am jüngsten „wasserwirtschaftlichen Juwel“ Bayerns:

http://www.wwa-r.bayern.de/projekte_und_programme/hw_speicher_furth_im_wald/ein_wasserwirtschaftliches_juwel/index.htm

An der Talsperre/ dem HRB Drachensee/ Chamb (Oberpfalz) wurde seit 1989 mit großen Unterbrechungen gebaut: 1992 bis 2001 Baustillstand, 2001 bis 2003 Bauvorbereitung, ab 2003 Baudurchführung, März 2008 Fertigstellung, 29. Mai 2009 feierliche Einweihung. Trotz der langen Bauzeit und diverser Untersuchungen (2002) konnte keine Lösung für die Herstellung der Durchgängigkeit gefunden werden. Die betroffenen OWK NR 303 Chamb bis Drachensee, NR 304 Chamb ab Drachensee werden in der Karte 8.1 als fischfaunistische Vorranggewässer ausgewiesen. Für beide OWK sind in den Maßnahmenprogrammen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit vorgesehen, allerdings ist fraglich, ob damit die Durchgängigkeit des Drachensees hergestellt werden soll.

„zur Durchgängigkeit des Drachensees: Der Drachensee wurde auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1977 errichtet. Damals waren keine Fischaufstiegsanlagen vorgesehen. Eine wasserrechtliche Verpflichtung zum Bau einer entsprechenden Anlage besteht nicht, dies ist auch vom Landratsamt Cham kürzlich juristisch so bestätigt worden. Dennoch hat das WWA Regensburg ab den Jahr 2002 entsprechende Untersuchungen veranlasst. Dies führte schließlich zu einer Machbarkeitsstudie von Prof. Metzka von der FH Deggendorf vom 29.04.2005, in der 6 Varianten zur Herstellung der Durchgängigkeit geprüft wurden. Als Ergebnis der Studie erscheint nur eine Lösung grundsätzlich machbar, nämlich die Variante „Kammerschleuse“. Bei dieser Lösung waren aber erhebliche Sicherheits- und Verschleißprobleme zu erwarten, praktische Erkenntnisse über Kammerschleusen lagen damals noch nicht vor. Deshalb und auch wegen der enormen Habitatunterschiede zwischen Fluss und Stausee, die jeweils unterschiedliche Leitfischarten beherbergen, hat die Verwaltung entschieden, die Herstellung der Durchgängigkeit vorerst nicht weiter zu verfolgen.“ (Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Rogowsky, Leiter Wasserwirtschaftsamt Regensburg, per E-Mail am 22. Juni 2009 auf Anfrage).

Den Maßnahmenprogrammen beider OWK kann nicht zweifelsfrei entnommen werden, ob entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind. Wichtiger als die Sicherstellung der Durchgängigkeit war es offenkundig, die energetische Nutzung des Wehres durch eine Kleinwasserkraftanlage nicht zu erschweren.

Die ökologische Gestaltung von Hochwasserrückhaltebecken (HRB) war Inhalt diverser Forschungsprojekte (im Rahmen des BWPLUS-Programmes des Landes Baden-Württemberg⁷⁵: Daraus leiten sich etliche Maßnahmen ab, die im Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich ist anzustreben, dass HRB im Nebenschluss und nicht im Hauptschluss zu Fließgewässern errichtet werden, zudem sind HRB mit Trockenbecken solchen mit Dauereinstau vorzuziehen. Bei HRB im Hauptschluss ist besonderes Augenmerk auf die „Ökologische Durchgängigkeit von Hochwasserrückhaltebecken“ zu legen. Diverse Untersuchungen belegen den Einfluss der HRB-Konzeption auf Qualitätskomponenten der WRRL:

a) Makrozoobenthos^{ditto} (69-75):

- offene Durchlasstypen (insbesondere offen Dammscharte) mit rauer Sohle erwartungsgemäß besser durchgängig als geschlossene Durchlässe mit glatter Sohle

⁷⁵ Institut für Landespflege (2006) Freiburg i. Br., Sandra Röck, Werner Konold [Hrsg.]: Ökologische Durchgängigkeit von Hochwasserrückhaltebecken (Culterra 50), <http://www.landespflege-freiburg.de/culterra/culterra50/> (S. 141-152)

- deutliche Barrierewirkung haben die verschlammten Durchlass- und Tosbereiche der Becken

b) Fische^{dito (54-68)}:

- Geeignete, möglichst gewässertypische Sohlsubstrate sollten innerhalb des Bauwerks vorhanden sein.
- Die Wassertiefe innerhalb des Bauwerks darf nicht zu gering sein.
- Zu große Strömungsgeschwindigkeiten oder Turbulenzen verhindern eine Aufwärtswanderung.
- Dunkle Strecken innerhalb des Bauwerks können von Fischen überwunden werden.
- Es dürfen keine Querstrukturen vorhanden sein, die Wanderhindernisse bilden (z.B. Schützeinrichtungen).

Der Begriff „**ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung**“ ist präziser zu fassen! Wir weisen darauf hin, dass „Vorlandmanagement“ in der Art und Weise, wie dies an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen vollzogen wird, nicht den Ansprüchen einer „ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung“ entsprechen kann (s.o.). Damit eine ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung umgesetzt werden kann, sollte den Gewässern mehr Raum zugestanden werden, dies würde den Unterhaltungsaufwand dauerhaft verringern und die Ökologie der Gewässer und angrenzenden Landökosysteme deutlich stärken. Erhebliche Defizite in der ökologischen Ausrichtung des Gewässerunterhalts bestehen im Bereich der Gewässer 3. Ordnung. Die Fortsetzung der gegenwärtigen Praxis ist in vielen Fällen nicht zielführend, sondern den Zielen der WRRL zuwiderlaufend (v.a. nur „Abflusertüchtigung“).

Zu den Defiziten der **Wasserrechtsverfahren** bei Wasserkraftanlagen verweisen wir auf unsere Ausführungen an verschiedenen Stellen. Als Fazit ist festzuhalten, dass eine Fortführung der gängigen Praxis, insbesondere die Genehmigung neuer Anlagen, vielfach zu einer Verschlechterung führen kann. Für die „Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage“, die hydromorphologischen Veränderungen von Oberflächengewässern, müssen die nach WHG §36 (5), sowie §§ 12, 15 gegebenen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Zudem werden in der gängigen Praxis weiterhin unter Schonung der Wassernutzer Maßnahmen zur Verbesserung auf Kosten der öffentlichen Hand umgesetzt.

Die **freiwilligen ökologischen Verbesserungen** sollten aus unserer Sicht auch „verhältnismäßig“ sein und zwar zur erhöhten Einspeisevergütung auf die Dauer von 20 Jahren. Die ökologischen Auflagen sollten also auch 20 Jahre Bestand haben, d.h. eine Fuhre Kies in den Bach werfen, rechtfertigt keine erhöhte Einspeisevergütung auf die Dauer von 20 Jahren! Um die ökologische Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sollten alle Maßnahmen mit den Fischereifachbehörden gemeinsam erarbeitet werden.

Zur Säule 2: Strategisches Gesamtkonzept: Das dargestellte Vorgehen mag für die großen meldepflichtigen Gewässer sinnvoll sein, darüber hinaus sollte aber auch und gerade **für die kleinen Gewässern** in der Zuständigkeit der Kommunen (bayernweit über 60.000 km Gewässer III. Ordnung) mit durchschnittlich allen 1,3 km einem Querbauwerk ein Konzept vorgestellt werden. Für Fische liegt ein großes Potenzial gerade in den kleinen Gewässern. Es fehlt im ganzen Maßnahmenprogramm ein Konzept, wie die **Kommunen** mit einbezogen werden können in die Umsetzung hydrologischer Maßnahmen. Beispielsweise wären die Kommunen aufzufordern, die nötigen und geplanten Maßnahmen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und bei der Änderung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen einzuarbeiten.

Wie unter Kap. 2.13.3. ausführlich dargestellt, muss zu diesem Gesamtkonzept auch gehören, dass der **Restwasserleitfaden** geändert und an den Zielen der WRRL orientiert wird (s.o.). Dass dies hier nicht als Ergänzende Maßnahme aufgeführt wird, ist es großes Defizit.

Zum „Masterplan Wasserkraft und Durchgängigkeit“:

Wir sprechen uns ganz entschieden gegen die Einbeziehung des „Masterplan Wasserkraft und Durchgängigkeit“ als Hintergrunddokument für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms

aus. Diese Dokument wird im Auftrag von EON erstellt, dem größten Energieversorger Bayerns und Eigner zahlreicher großer und zunehmend (auch über Tochtergesellschaften) auch mittlerer und kleiner Wasserkraftanlagen. Der Masterplan Wasserkraft ist weder veröffentlicht, noch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit entstanden. Durch den privaten Charakter der Beauftragung ist der Masterplan komplett unter Ausschluss der Öffentlichkeit erstellt worden und selbst als „Hintergrunddokument“ noch immer nicht einsehbar. Dass in einem solchen Dokument die Nutzung vorrangig betrachtet wird und die Intention der WRRL die Gewässer besser zu schützen, nur dort zum Tragen kommt, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist anzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Energielobby den Schwerpunkt auf die maximale Nutzung der Wasserkraft und weniger auf die Durchgängigkeit setzen wird. **Der Masterplan „Wasserkraft und Durchgängigkeit darf nicht in das Strategische Gesamtkonzept zur Durchgängigkeit“ eingehen.**

Aus der Erstellung und Nicht-Veröffentlichung des Masterplanes ergibt sich übrigens unseres Erachtens auch die Konsequenz, dass der Masterplan höchstens von den Energieversorgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden könnte. Liegt es dann immer noch nicht vor, darf er eigentlich keine Berücksichtigung mehr finden.

Ein ähnliches Vorgehen wurde bei der Erstellung des erwähnte **Eckpunktepapier Wasserkraft** gewählt. Auch dieses Papier wurde von der Energielobby erstellt, von der Staatsregierung abgesegnet und als Basis für die politische Entscheidung zur Förderung der Energieerzeugung aus Wasserkraft genutzt. Einer Pressemitteilung der Versuchsanstalt für Wasserbaus und Wasserwirtschaft der TUM in Oberrach ist zu entnehmen: „Im Eckpunkte-Papier zum Ausbau der Wasserkraft in Bayern haben wir uns gemeinsam mit der Staatsregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus Wasserkraft in Bayern um 10% zu erhöhen.“ (<http://idw-online.de/pages/de/news315913>). Die Naturschutzverbände wurden dabei nicht beteiligt, Stellungnahmen der Verbände zum Eckpunktepapier nicht berücksichtigt. Ein solches Papier mit offensichtlich **klarer Zielvorgabe einer Interessensgruppe** (10% Erhöhung) ohne jegliche Prüfung der Verträglichkeit mit Vorgaben der WRRL oder des Naturschutzes kann nicht Grundlage der WRRL-Umsetzung sein.

Beide Planungsgrundlagen können deshalb von uns nicht akzeptiert werden. Das Ziel der WRRL ist der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Ökosysteme. Es geht um den Erhalt bzw. die Schaffung von Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zentrale Forderung der WRRL und Grundbedingung für das Leben im Fließgewässer. Die Nutzung soll nach WRRL weiter möglich sein, aber sie ist nicht Schutzgut der WRRL. Die Erstellung wichtiger Grundlagen durch die Wassernutzer, die selbstverständlich ihre Anliegen in den Vordergrund stellen, verfälscht das Ansinnen der Richtlinie. Insbesondere wird der erhebliche Nutzen des Erreichens der Umweltziele, also der Nutzen für die Umwelt, den Einzelnen, die Wassernutzer sowie Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt, vernachlässigt.

Ein weiteres Defizit ist, dass gerade im Zusammenhang mit dem Klimaschutz die Kleinwasserkraft und große Wasserkraft differenziert betrachtet werden müssen. Die wurde im Eckpunktepapier Wasserkraft versäumt und zieht sich auch in allen weiteren Planungen durch, trotz gegenteiliger Forschungsergebnisse des Umweltbundesamtes.

Wir fordern daher eine differenzierte Betrachtung der Wasserkraft nach absolut erbrachter Leistung der jeweiligen Anlage (konkrete CO₂-Vermeidung). Welche Maßnahmen sich aus einer differenzierten und wirklich analysierenden Betrachtung ergeben würden, wollen wir speziell am Beispiel der ineffizienten Kleinwasserkraftanlagen darstellen:

Exkurs: Beispiel einer umfassenden und differenzierten Ableitung von „Ergänzenden Maßnahmen“ zur Effizienzsteigerung von ineffizienten Wasserkraftanlagen:

Erforderlich sind Maßnahmen, die ineffiziente Wasserkraftanlagen identifizieren und ggf., falls eine Steigerung der Effizienz unter Wahrung des WHG-Grundsatzes nicht möglich ist, auch stilllegen. Das Wohl der Allgemeinheit steht auch lt. WHG vor dem Nutzen Einzelner. Die Beeinträchtigung der Gewässerökologie durch ineffiziente Anlagen ist vermeidbar oder doch in großem Umfang reduzierbar, durch besser Umweltoptionen oder neukonzeptionierte Wasserkraftanlagen (ermöglichen erhöhte Restwassergabe, bettbildene Abflüsse). Die Ineffizienz von Wasserkraftanlagen ist zurückzuführen auf falsch dimensionier-

te bzw. überdimensionierte oder verschlissene Anlagen(teile). Damit verstößt der Betreiber gegen seine Sorgfaltspflichten, denn er muss die Ressource „Strömungsenergie“ (Abfluss) mehr nutzen, als dies bei einer dem Gewässer angepassten Anlagen (in der Ausbauleistung geringer dimensioniert) und bei ausreichender Wartung nötig wäre. Der Betrieb ineffizienter Anlagen ist häufig begleitet von gewässerschädigenden Betriebsweisen (Schwellbetrieb, nicht Einhalten von Restwasserauflagen, nicht genehmigte Stauzielerhöhungen, nicht genehmigte Erhöhung des Turbinendurchflusses), welche über die bewilligte Belastung hinaus schädigend auf den Wasserhaushalt einwirken.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Wasserkraftanlage an natürlichen Gewässern immer zu Belastungen des Wasserhaushalts führt. Die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage wird nach Abwägung der Belange erteilt, d.h. es handelt sich nicht um Baugattellen, wenn durch Art und Weise des Betriebs die zugestandenen „Belastungsrechte“ überschritten werden.

Liegen Erkenntnisse vor:

1. über mangelnde Effizienz einer Wasserkraftanlage (schlechter Wirkungsgrad, geringe Volllaststunden, hoher Ausbaugrad, ungünstige Turbinenwahl), oder
2. über gewässerschädigende Betriebsweisen (Schwellbetrieb, Unterschreiten der Restwasserabgaben, erhöhter Einstau, unsachgemäße Stauraumpülungen),

dann ist nach §§ 25a, 25b, 36(5) WHG eine Prüfung und Anpassung der Gewässerbenutzung vorzunehmen, da sonst die WRRL-Ziele nicht erreicht werden können.

Der geringe und auch durch andere Umweltoptionen leistbare Beitrag zum Klimaschutz (CO₂-Vermeidung) begründet für Kleinwasserkraftanlagen regelmäßig keinen Ausnahmetatbestand nach Artikel 4 Absatz 7 WRRL. Damit §§ 25a, 25b, 36(5) WHG wirksam werden können, sind Maßnahmen erforderlich, die eine wirksame Gewässeraufsicht etablieren.

- Ungünstige Bedingungen für Laufwasserkraftanlagen liegen vor, wenn im Jahresverlauf regelmäßig wiederkehrend ausgeprägte Niedrigwasserphasen auftreten, und wenn MQ_{Sommer} sich von $MQ_{\text{Hauptwert}}$ deutlich unterscheiden. Wie das *Beispiel* der Wasserkraftanlage Tauberkraft – Schäfersheim in Anhang 1 unserer Stellungnahme zeigt ($MQ_{\text{Sommer}} / MQ_{\text{Hauptwert}} = 0,65$), erzeugen solche Anlagen über Monate hinweg kaum Energie, d.h. eine „bessere Umweltoption“ zur Stromproduktion ist mit Sicherheit gegeben.
- Alle Fließgewässer mit für Wasserkraftnutzung ungünstigen Abflussverhältnissen sind zu identifizieren und in einem gesonderten Bericht zu veröffentlichen. Die vorhergesagten Niederschlags-/ Abflussveränderungen infolge des Klimawandels müssen berücksichtigt werden.
- An Fließgewässern mit ungünstigem Abflussverhalten muss im Zuge der Verlängerung von Bewilligungen das Jahresprofil der Stromproduktion der Wasserkraftanlage überprüft werden. Im Falle regelmäßig wiederkehrender erheblicher Minderproduktionen im Sommerhalbjahr, und bei Gefährdung der WRRL-Zielerreichung, muss vorrangig geprüft werden, ob die Stromproduktion dieser Anlage nicht durch eine „bessere Umweltoption“ ersetzt werden kann.
- Wasserkraftanlagen müssen regelmäßig auf Ihre Effizienz hin überprüft werden. Ineffiziente Anlagen verstoßen gegen §§ 1a, 25a, 25b und 36 WHG. Eine Verlängerung der Bewilligung muss für ineffiziente Anlagen versagt werden, bzw. nur unter Auflagen (§§ 4 bzw. 5 WHG) erteilt werden, die zu einer Steigerung der Effizienz und zu einer Verbesserung des Gewässerzustands führen.

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur:

Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, die **dynamische Eigenentwicklung** von Gewässern zu initiieren und zu fördern und „hydromorphologische Prozesse“ wieder zu zulassen. Bei einer fachlich und rechtlich gebotenen umfassenden Betrachtung der flusstypischen Hydromorphologie erfordert das enorme Anstrengungen. Damit dieser Ansatz gelingen kann, muss den Gewässern Raum zurückgegeben werden („**Rivers need space**“, StMUG). Eigenentwicklung auf Handtuchbreite führt zu keinen wesentlichen Verbesserungen des ökologischen Zustands. Damit genügend „geeignete Uferflächen zur Verfügung“ (S. 46) stehen, muss dieser grundsätzlichen Voraussetzung auch von Seiten der Politik höchste Priorität eingeräumt werden – mehr als bisher und insbesondere auch auf kommunaler Ebene. Vielfach scheitern Möglichkeiten an fehlendem Wille und fehlender Finanzierung (Kauf oder Pacht der Flächen). Auch der im Text explizit erwähnte „Isarplan“ (S. 46), den wir selbst für vorbildlich halten, scheitert in seiner Um-

setzung am fehlenden (politischen?) Willen, wie das aktuelle Beispiel der Sanierung des bestehenden Deiches anstelle vorgesehener Deichrückverlegung im BA 18 mehr als deutlich zeigt. Auch hier wäre die Notwendigkeit der Novellierung des **Restwasserleitfadens** zu erwähnen (s.o.)

Eine weiteres Beispiel der zielgerichteten Konkretisierung und Formulierung von ergänzenden Maßnahmen möchten wir die **Bundeswasserstraßen** erwähnen.

Exkurs: Beispiel einer umfassenden und differenzierten Ableitung von „Ergänzenden Maßnahmen“ zur an Bundeswasserstraßen:

Der einfachste Weg für die Reduzierung der Belastung der FWK durch die Binnenschifffahrt besteht in der Anpassung der Schiffe an die Flüsse. Dies würde zudem Arbeitsplätze im Bereich der Metallindustrie und des Maschinenbaus sichern. Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes in Kapitel 2.1.3 haben wir auf die signifikanten schiffahrtsbedingten Belastungen hingewiesen. Das Bundesamt für Wasserbau verweist in einem Beitrag⁷⁶ zum Expertenworkshop „Gewässerökologisch verträgliche Schifffahrt und schiffahrtsverträgliche Gewässerökologie“ (Dezember 2008, Berlin) auf Ergebnisse einer Studie (PIANC-INCOM WG 27) zu schiffahrtsbedingten Umwelteinwirkungen. Relevante Umwelteinwirkungen ergeben sich demzufolge durch:

- zu hohe Geschwindigkeiten: „Bei Testmessungen wurde festgestellt, dass mehr als 50 % aller Fahrzeuge schneller als zugelassen fahren. Jedes 30. Schiff fährt im Bereich der kritischen Geschwindigkeit. Wenige „schwarze Schafe“ verursachen die größten ökolog. Belastungen. Dabei werden i.d.R. die maßgebenden ökolog. Belastungen erzeugt.“
- veraltete Antriebstechnik: „Mantelpropeller haben bei gleichem Schub geringere Strahlgeschwindigkeit. Aufteilung der Antriebsleistung auf z.B. 2 Propeller reduziert die Sohlenschubspannung um 40 %. (Chance für innovativen Schiffbau).“

Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:

1) Ingenieurmaßnahmen:

1. Moderne Binnenschiffe (Antriebe, Steuerung, Abmessungen)
 - * Mantelpropeller, Aufteilung der Antriebsleistung auf 2 oder mehr Propeller
 - * Einsatz moderner nautischer Hilfen (Bugrudereinsatz, Reduktion der erforderlichen Zusatzbreite bei Kurvenfahrt; Autopilot)
2. Schutz ökologisch sensibler Bereiche (Fahrinnenoptimierung, Wellenschutz, Erosionsschutz)
3. alternativer (technisch-biologischen) Uferschutz

2) Ordnungsrahmen für die Schifffahrt-Zulassungsbedingungen (Schiffsabmessungen) -Leistungs- oder Tiefgangsbegrenzungen-zulässige Uferabstände, Schiffsgeschwindigkeit.

3) Wirksame Kontrolle von Geschwindigkeitsbegrenzungen(ca. 3% der Fahrzeuge, d.h. geringer Nutzerverlust, hoher Gewinn durch weniger Unterhaltung).“

Warum der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, ist nicht nachvollziehbar. Zum Anhang 5 Maßnahmenkatalog Bundeswasserstraßen in Bayern ist festzustellen:

1. Die Wertungen zur Betroffenheit enthalten sehr viele „?“ (unklar) in der Spalte „Landwirtschaft“. Diese Wertungen sind vielfach nicht nachvollziehbar, wir bitten um Präzisierung (z.B. 1.1 Beseitigung massiver Ufersicherungen). Wir bitten um Klärung, welche Betroffenheit Landwirtschaft in Überschwemmungsflächen entwickeln kann.
2. Maßnahmengruppe 1 Stärkung der Flussfunktion/ Hydromorphologie: Maßnahmen zur Verbesserung der Verzahnung Wasser/ Ufer und „weichere“ Formen der Ufersicherung werden aufgeführt. Während „grober, lückiger Steinwurf“ ausdrücklich als Maßnahme aufgeführt wird (1.3), fehlt die ausdrückliche Nennung der „technisch-biologischen“ Ufersicherung (positive Ergebnisse der Versuchsstrecke Stolzenau liegen vor) und vieles andere mehr.
3. Maßnahmengruppe 4 Durchgängigkeit (Längs- und Quervernetzung): Wir vermissen eine Aussage zur Restwasserdotations. Der Begriff „Umgehungsgerinne“ kann nicht das meinen, was zur Sicherstel-

⁷⁶ SCHMIDT, LEGE (2008): Gewässerökologisch verträgliche Schifffahrt und schiffahrtsverträgliche Gewässerökologie – verkehrsbauliche Aspekte. - Vortrag, Expertenworkshop „Gewässerökologisch verträgliche Schifffahrt und schiffahrtsverträgliche Gewässerökologie“, 11.bis 12.Dezember 2008 Berlin; http://www.umweltdaten.de/wasser/veranstaltungen/wsschifffahrt/10_schmidt_lege.pdf

lung der Längsdurchgängigkeit an großen Flüssen (Donau, Main) erforderlich ist (s.o. zum Begriff Durchgängigkeit). Zur Sicherstellung des Feststofftransports findet sich keine Maßnahme.

4. Maßnahmengruppe 5.1 Bereitstellung Entwicklungsfläche/ Grunderwerb: Die Wertungen, nach der alle Maßnahmen hinsichtlich des Verbesserungspotenzials „nicht erheblich“ sind, können nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmen sind eine notwendige Voraussetzung um Verbesserungspotenziale realisieren zu können. Nur durch Abrücken gewässerbegleitender Wege (5.1.3) wird eine ökologische Entwicklung des bisher angrenzenden Ufers (z.B. 1.1 Beseitigung massiver Ufersicherung) überhaupt erst ermöglicht.
5. Maßnahmengruppe 5.2 Schaffung ökologisch verträglicher hydraulischer Verhältnisse: Maßnahme 5.2.1 Mindestabflüsse für Längsdurchgängigkeit ist integraler Bestandteil der Maßnahmengruppe 4 und muss auch dort angesiedelt werden (nicht unter „Sonstiges“).
6. NEU wäre aufzunehmen wie einleitend dargestellt: Ordnungsrahmen (vgl. PIANC-INCOM WG 27): Schifffahrt-Zulassungsbedingungen (Schiffsabmessungen, Antriebstechnik u.a.m.), Leistungs- oder Tiefgangsbegrenzungen, zulässige Uferabstände, Schutz ökologisch sensibler Bereiche, Schiffsgeschwindigkeit, wirksame Kontrollen;

Für **Gewässer mit „Grauem Schwellbetrieb“**, siehe Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan, Kap. 2.1.2. e): sind folgende Maßnahmen aufzunehmen:

- Bei zusätzlichen Konflikten, z.B. langen Ausleitungsstrecken, geringen Restwasserabflüssen, zeitweiliges Trockenfallen wegen Ausleitung oder Belastung von ABSP bzw. Natura 2000-Gebieten muss eine Aufgabe der Wasserkraftnutzung geprüft werden: §25a, §25b und §36(5) WHG
- Die Möglichkeiten des WHG und des BayWG sind auszuschöpfen: 1. Vorbeugende Maßnahmen im Rahmen von Neubewilligungen nach §1a WHG und §3a BayWG in Verbindung mit §25a, §25b und §36(5) WHG: hohe Ausbaudurchflüsse sind kritisch zu prüfen; 2. Bewirtschaftungsauflagen nach § 4, § 5 und §36(5) WHG; 3. Konsequenzen bei wiederholtem Schwellbetrieb nach §12 und §41 WHG;

Für **Gewässer mit Wärmeeinleitung** sind ebenfalls Maßnahmen vorzunehmen (v.a. Temperaturgrenzwerte, die sich an der Fischökologie orientieren, Wärmelastpläne für alle OWK mit Wärmeeinleitern, Verbesserung Anbindung Haupt- und Nebengewässer, Niedrigwassermanagement etc.)

Für Gewässer mit **Ausleitungsstrecken** (Identifizierung vgl. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan Kap. 2.1.2. d) sind vorrangig Maßnahmen vorzusehen:

- Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Durchwanderbarkeit und der Anbindung von Seitengewässern. Auch während Trockenphasen/ Niedrigwasserperioden müssen Rückzugsräume für kälte- bzw. strömungsliebende Arten erhalten bleiben.
- Sicherung bzw. Wiederherstellung ausreichender, d.h. „bettbildender“ Restwasserabflüsse (Orientierungswert \geq MNQ).
- Sicherung bzw. Wiederherstellung des Geschiebehaushalts.
- Prüfung, ob die Länge der Ausleitungsstrecke nicht reduziert werden kann.
- Prüfung, ob eine bessere Umweltoption den bisherigen Nutzen ganz oder teilweise ersetzen kann. Insbesondere bei Kleinwasserkraftanlagen mit langen Ausleitungsstrecken, oder bei Gefährdung von Natura 2000-Entwicklungs- und Erhaltungszielen, oder bei ungünstigem Abflussverhalten (s.o.) müssen entsprechende Prüfungen bevorzugt erfolgen.
- Niedrigwassermanagement, d.h. Bewirtschaftungsauflagen für Wasserentnahmen (Bewässerung Landwirtschaft und Sport-/ Golfplätze, Kühlwasserentnahmen usw.) und Wasserkraftanlagen (unterlassen des „Grauen Schwellbetriebs“, Einhalten von Restwasserauflagen);

Bezüglich vieler weiterer konkreter (!) Anregungen zu den Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer BN-Kreisgruppen. Aber auch wir möchten an dieser Stelle exemplarisch auf einige Unplausibilitäten bei den Maßnahmen zu den OWK im WRRL-Kartendienst hinweisen, welche übrigens auch die Beurteilung und damit die OWK-bezogene Stellungnahme erschweren:

Unplausible Kombination Einstufung – Maßnahmen	Beispiele für OWK	Bemerkung
Erheblich verändert & keine Maßnahmen	NR029 Naab, ab Ebenwies; IL306 Schmutter, Mertingen bis Mündung; RE121 Pegnitz von Tiefenbach-Mdg bis N-Kettensteg (erheblich verändert & unbefriedigend)	
Erheblich verändert & keine Maßnahmen Hydromorphologie	RE094 Rednitz-Nebengewässer in SC, N und LKr. FÜ	In Mittelfranken werden für Gewässer 3. Ordnung keine hydromorphologische Maßnahmen ins Maßnahmenprogramm aufgenommen, andere schon. In anderen Regionen/ Planungsräumen wird anders verfahren
Keine Maßnahmen trotz Zielverfehlung (nicht erheblich verändert & mäßig oder unbefriedigend)	LTH01 Obere Itz, LTH02 Milz Oberlauf (nicht erheblich verändert & unbefriedigend) LHE01 Steinbachsgrund, LHE05 Mutterbach (Steinbach) (nicht erheblich verändert & mäßig)	
OWK nicht im Kartendienst erfasst, obwohl sogar ein eigener Pegel existiert (Hochwassernachrichtendienst, Pegel Bruggen, MQ = 16,8 m ³ /s)	Isar-Loisach-Kanal	Überleitung Loisach – Isar; HW-Entlastung
Erheblich verändert lt. Abfrage Kartendienst = 119 OWK, lt. Entwurf Bewirtschaftungsplan = 114 (Seite 61)		
Maßnahmenplanung liegt nicht vor	NR371 Wildbach, bis Rettenbacher Speicher/Perlbach/Perlenbach	Maßnahmenplanung in 2009, da Bewertungsgrundlagen in 2008 unvollständig
Signifikante Ausleitung & nicht durchgängiges Querbauwerk & Mindestwasserproblem: keine hydromorphologische Maßnahmen	IN529 Erlau ab Deching, IN528 Erlauoberlauf und Seitengewässer; Ausleitungsstrecke Schmölz – Obererlau/ Holzschleife u.a. an Staffebach, Aubach!	Mangelhafte Datengrundlage: Querbauwerkskataster
OWK „nicht erheblich verändert“ & „sehr gut“, Maßnahmen aufgrund NATURA 2000	IS097 Zuläufe Obere Isar; Unklar ist, ob Maßnahmen speziell auch Rissbach zugute kommen	Kann ein OWK „sehr gut sein“, wenn wg. NATURA 2000 Maßnahmen erforderlich (Geschiebe, Mindestwasser)?

Zu den Maßnahmen bezüglich der Uferstruktur an Seen:

Unabhängig welche Bewertungsverfahren angewendet werden, sind für die Seen Strukturdefizite im Bereich der Seeufer bekannt. Da viele Seen außerdem aufgrund der Gewässerqualität die Umweltziele verfehlen, halten wir es durchaus für angemessen bereits in diesem Bewirtschaftungszyklus Maßnahmen zu ergreifen. Aus wissenschaftlicher Sicht besteht kein Zweifel zwischen dem Zusammenhang von Strukturdefiziten und Biozönose. Eine Maßnahmenplanung kann aus unserer Sicht deshalb auf jeden Fall schon begonnen werden, auch wenn die interkalierten Bewertungsverfahren noch entwickelt werden müssen.

Bezüglich des **Bodensees** verweisen wir erneut darauf, dass aus dem Aktionsprogramm der igkb Maßnahmen aufgenommen werden sollten. In der Bilanz 2004 „Der **Bodensee** Zustand-Fakten-Perspektiven“ wird sehr umfangreich auf die Beeinträchtigungen der Uferzone hingewiesen. Im „Renaturierungsleitfaden Bodenseeufer“, der ebenfalls von der igkb erstellt wurde, sind Grundsätze der Uferrenaturierung dargestellt, woraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten sind.

3.3. Maßnahmen für Schutzgebiete

Auch hierzu haben wir in der Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan bereits die wesentlichen grundsätzlichen Defizite kritisiert. Die fehlende Berücksichtigung der wasserabhängigen Landökosysteme ohne Schutzstatus, die Reduzierung auf Natura 2000-Gebiete mit funktionalem Bezug zu einem Fließgewässer, der Zeitverzug in der Erstellung der Managementpläne für Natura 2000, die grundsätzlichen Defizite der Managementplanung (z.B. kaum Wiederherstellungsmaßnahmen) die fehlende Zielformulierung, die unzureichende Einbeziehung der Naturschutzbehörden, die daraus resultierende unsystematische Nennung von Maßnahmen bei den einzelnen Gebieten und eine insgesamt unzureichende interdisziplinäre Herangehensweise an die Formulierung von Maßnahmen zur Erreichung verschiedener Ziele (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz etc.) führt letztlich auch zu entsprechenden Defiziten bei der Maßnahmenformulierung.

Nach unseren konkreten Erfahrungen und Auskünften aus den Naturschutzbehörden wurden somit wertvolle Synergien zwischen Natura 2000-Gebieten und WRRL-Bewirtschaftungsplanung vergeben. Es fand lediglich eine Abfrage statt, ob die Maßnahmenplanung für die jeweiligen FWK mit den Erhaltungszielen korreliert. Entsprechend sind auch die Informationen im Kartendienst aufgebaut. Es werden überwiegend keine eigenen Maßnahmen für Natura 2000-Gebiete formuliert. Stattdessen gibt es entweder eine leere Spalte für die Maßnahmen im Schutzgebiet oder ein „Ja“, bzw. „Nein“ bezogen auf die Maßnahmen, die am FWK geplant sind.

Wir sehen somit insgesamt auch an der Stelle der Maßnahmenplanung einen Verstoß gegen den Wortlaut der Richtlinie.

3.4. Sonstige Maßnahmen

Die aufgezählten Maßnahmen laufen teilweise schon seit Jahren. Angesichts der hohen Anzahl von Ausnahmetatbeständen und Zielverfehlungen in 2009 wäre hier aus unserer Sicht noch Spielraum für zusätzliche, vor allem auch administrative Vorgaben, wie

- die Anpassung des Restwasserleitfadens an die WRRL
- die Anpassung der „Guten fachlichen Praxis“ an die WRRL
- die Kostenbeteiligung der Landwirtschaft über eine Düngerabgabe an den Wasseraufbereitungskosten in belasteten GWK
- die obligate Umsetzung von Maßnahmen durch Wassernutzer nach §. 3 WHG,
- die Einschränkung des Gemeingebrauchs in Gebieten, die keinen guten Zustand des GWK haben,
- die Genehmigungspflicht und mengenmäßige Kontrollmöglichkeit für jegliche wirtschaftliche Nutzung des Wassers (auch in der Landwirtschaft), z.B. durch Anpassung der Art. 24 (An-

liegergebrauch) und Art. 33 BayWG (Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Nutzung) an die Ziele der WRRL.

Zahlreiche Maßnahmenvorschläge ergeben sich aus unseren vorangehenden Darstellungen.

Da an dieser Stelle auf die Gewässernachbarschaften hingewiesen wird, möchten wir uns auch einen Hinweis auf die **weitgehend ehrenamtlichen Leistungen der Naturschutzverbände** im Gewässerschutz erlauben. Hier werden wichtige Beiträge und Projekte zur Umsetzung der Ziele der WRRL geleistet und auch erhebliche Verbands-Mittel (Flächenankauf an Gewässern, in Auen, Mooren etc.!) eingesetzt. Auch durch die Umweltbildungsmaßnahmen der Naturschutzverbände wird das Bewusstsein für Maßnahmen nach WRRL gefördert. Dies wäre sicherlich auch erwähnenswert. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projekten durch die Verbände werden jedoch immer höher, der Verwaltungsaufwand so enorm, dass wir hierzu seit langem (v.a. in der Naturschutzpraxis) eine **Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Verbände** und eine **Stärkung der nichtstaatlichen Naturschutzarbeit** fordern. Wir schlagen dies hiermit an dieser Stelle auch als „Sonstige Maßnahme“ vor.

3.5. Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung unserer Kritik in Teil II der Stellungnahme zu Kapitel 9.

4. Zusatzmaßnahmen

„Zusätzliche Maßnahmen“ werden derzeit mit der Begründung, sie würden erst ergriffen, wenn klar ist, dass die Ziele anders nicht erreicht werden, noch nicht umgesetzt. Da voraussichtlich ca. 40% der bayerischen Gewässer die Umweltziele nicht erreichen, ist der o.g. Sachverhalt gegeben, wie wir an verschiedenen Punkten unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt haben.

Die WRRL räumt zwar „Ausnahmen“ ein. Angesichts dieses hohen Prozentsatzes der Gewässer kann jedoch nicht mehr von Ausnahmen gesprochen werden. **Zusatzmaßnahmen sollten deshalb sofort mit in die Umsetzung aufgenommen werden.**

5. Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer

Durch die Umsetzung der Kommunalabwasser-Richtlinie, kann von einer „*grundsätzlichen Reduzierung*“ (S.50) der Verschmutzung der Meeresgewässer ausgegangen werden.

Von der Anforderung der WRRL, dass „*in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen*“ sind die Länder noch weit entfernt. Die „*grundsätzliche Reduzierung*“ reicht nicht aus, weshalb auch im Bereich der Punktquellen ergänzende Maßnahmen ergriffen werden müssen und die Landwirtschaft einen stärkeren Umsetzungsdruck spüren muss.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1. Träger der Maßnahmen

Bezüglich der grundsätzlichen Problematik des Personalabbaus in den auch für die WRRL zuständigen Behörden verweisen wir auf unsere Vorbemerkung zu unserer Stellungnahme (Teil I). Diese betrifft alle im folgenden behandelten Maßnahmen.

6.1.1 Hydromorphologische Maßnahmen

Wie wir mehrfach dargestellt haben, müssen die **Verursachen von Schäden** grundsätzlich stärker auch finanziell (und damit als Träger) zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen einbezogen werden. Die Nutzung des privaten Kapitals der Energieerzeuger würde zudem den öffentlichen Haushalt im Bereich der Ausgaben für die Hydromorphologie entlasten und Kapitalreserven für andere Bereiche frei machen (z.B. Intensivierung der Beratungsleistung für Landwirte, Förderung einer aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung in den Regionen).

Die Unterhaltungslasten an Gewässern im Bereich von Stauanlagen zur Wasserkrafterzeugung ist als Beispiel für die Umsetzung des Verursacherprinzips schlecht gewählt. Die Umsetzung von Maßnahmen ist für die Verursacher (KleineWK) freiwillig und wird auch noch 20 Jahre lang mit einer erhöhten Einspeisevergütung „belohnt“. Darüber hinaus werden die Maßnahmen in der Praxis nicht ausreichend auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit geprüft, geschweige denn nach Genehmigung kontrolliert. Die Maßnahmen betreffen nur einen Teil der durch die Wasserkraftanlage bedingten hydromorphologischen und ökologischen Folgen. Eine durch das EEG-belohnte „ökologische Verbesserung“ ist deshalb eine marginale Verbesserung, die sich immer auf den Gewässerzustand mit Wasserkraftanlage ohne Maßnahmen bezieht. Die Kosten für wirklich sinnvolle Maßnahmen sind darüber hinaus so teuer, dass anstelle der derzeitigen erhöhten Einspeisevergütung von 12,67 ct/ kWh eher 3 Euro/ kWh gezahlt werden müssten. Eine solche Einspeisevergütung wäre keinem Stromkunden plausibel zu machen, die kleine Wasserkraft bleibt somit auch ökonomisch unsinnig. Es müssen daher Träger auch für den Rückbau von Anlagen gewonnen werden.

Hydromorphologische Maßnahmen könnten an den Gewässern II. und III. Ordnung auch **von den zahlreichen Kleinwasserkraftbetreibern** über grundlegenden Maßnahmen (Art. 47 (3) BayWG) finanziert werden, allein der politische Wille fehlt, das Gesetz entsprechend seinem Wortlaut umzusetzen und damit im Jahr 2015 den Zielen der WRRL näher zu kommen.

Auf kommunaler Ebene, d.h. für den überwiegenden Teil der Gewässer (60.000 km Gewässer III.Ordnung) kann nur durch BayWG-konforme Unterhaltung relativ wenig erreicht werden (s.o.). Da die Öffentlichkeitsbeteiligung auf kommunaler Ebene komplett fehlt, ist fraglich wie für die bereits bestehenden Institutionen (z.B. Gewässernachbarschaften Bayern) Unterstützung auf personeller Ebene gewonnen werden kann. Die Aussage „*Es wird mit den Gemeinden zu diskutieren sein*“ (S. 51) zeigt deutlich, wie wenig die **Kommunen** mit ihrer Verantwortung für den überwiegenden Teil der bayerischen Gewässer in die Umsetzung der Maßnahmen bis jetzt einbezogen wurden. Ebenso dramatisch für die Maßnahmenumsetzung ist die fehlende aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit auf kommunaler Ebene, da viele Maßnahmen auch über ehrenamtlichen Einsatz von Gruppen vor Ort geleistet werden könnten.

Die sieben **Ämter für ländliche Entwicklung** werden wohl angesichts der reduzierten Personalkulisse kaum mehr als eine „Begleitung“ (S. 51) leisten können. Fraglich ist deshalb wie die vorgeschlagenen, sinnvollen Umstrukturierungen zu einzugsgebietsbezogenen, interkommunalen Handlungsansätzen tatsächlich umgesetzt werden.

Zumindest für das **Rhein-Einzugsgebiet** gibt es für den Handlungsbereich Hydromorphologie seit dem 18.07.2007 eine gemeinsame Rechtsvorschrift. Es handelt sich um die EU-Aalverordnung. Das bayerische **Aal-Einzugsgebiet umfasst 5300 ha⁷⁷**. Aufgrund der starken

⁷⁷ SCHUBERT, MICHAEL. (2009): Umsetzung der EU-Aal-Verordnung in Bayern in Bayerns Fischerei+Gewässer, Heft 1/2009.

Einflussnahme der Wasserkraft am Rückgang des Aal-Bestandes müssen durch langfristige Maßnahmen die Lebensraumbedingungen, vor allem die Durchgängigkeit flussauf- und abwärts für den Aal verbessern. Der Aal-Bewirtschaftungsplan wird vom IFI (Institut für Fischereiwirtschaft) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erarbeitet. Dieser Plan, bzw. seine bisherigen Ergebnisse muss in die WRRL-Bewirtschaftungspläne integriert werden (s.o.). Die Aal-Verordnung in Bayern sieht u.a. die Verbesserung der Lebensräume und der Durchgängigkeit von Flüssen sowie befristete Abschaltungen von Wasserkraftturbinen vor.

6.1.2 Landwirtschaftliche Maßnahmen

Die Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Maßnahmen widerspricht der nach WRRL geforderten Umsetzung des Verursacherprinzips und der Beteiligung der Verursacher an den Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen. Durch die im Vergleich zu den letzten Jahren unveränderte Situation für die Landwirtschaft wird selbst die von der WRRL geforderter Trendumkehr für die Grundwasserqualität und die Phosphor- und Bodeneinträge in die OWK nicht eintreten.

Die als „wesentlicher Pfeiler“ bezeichnete einzelbetriebliche Beratung der Landwirte bei der Bewirtschaftung und den Fördermöglichkeiten wird wohl an der Finanzierung scheitern. An keiner Stelle des Bewirtschaftungsplans oder des Maßnahmenprogramms wird auf die Finanzierung dieser Maßnahme eingegangen. Die Landwirtschaftsverwaltung wurde durch die Verwaltungsreform soweit minimiert, dass sie bestenfalls koordinierende Aufgaben übernehmen kann. Kontrollen und Beratungsleistung, insbesondere die notwendige individuelle Beratung erfordert aber qualifiziertes Personal in entsprechender Anzahl und wird daher bei flächendeckender Vergabe an Ingenieurbüros nach derzeitiger Haushaltslage nicht finanzierbar sein.

Selbst die erhöhten Kosten für die Aufbereitung von Nitrat belastetem Wasser tragen die Steuerzahler, gleichwohl der Verursacher spätestens seit der Bestandsaufnahme in der konventionellen, industriellen Landwirtschaft geortet worden sind.

Wir fordern die Einarbeitung eines **Finanzierungskonzeptes** für den „wesentlichen“ Pfeiler der Maßnahmenumsetzung, die einzelbetriebliche Beratung in die den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Außerdem muss eine angemessene finanzielle Beteiligung der Landwirtschaft an den Aufbereitungskosten für durch Nitrat belastetes Trinkwasser erfolgen, um eine Trendumkehr zu initiieren.

6.1.3 Maßnahmen gegen Abwasserbelastungen

Die Finanzierung der Abwasserbeseitigung durch die Kommunen erwirtschaftet keinen Gewinn, es sind reine Zweckbetriebe. Gemäß dem Verursacherprinzip leisten sie ihren Anteil, die von der Bevölkerung produzierten Abwässer zu reinigen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die Zweckbetriebe sind nicht geeignet zusätzliche Gelder für die erforderliche Maßnahmenumsetzung zu erwirtschaften.

Bei industriellen Abwassereinleitungen ist der Verursacher Maßnahmen- und Kostenträger.

6.2. Finanzierungsquellen für Maßnahmen

Die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen ist durch die ungenügende Umsetzung der von der WRRL geforderten wirtschaftlichen Analyse grundsätzlich gefährdet (vgl. Stellungnahme zu Bewirtschaftungsplan Kap. 6). Das Verursacherprinzip wird nur sehr sektoral umgesetzt, nämlich immer dann, wenn Mittel und Zuständigkeit der öffentlichen Hand gefordert sind. Bei privaten und kommerziellen Verursachern ist eine deutliche **Ungleichbehandlung** von industriellen Einleitern (Punktquellen), Energieerzeuger (hydromorphologische Maßnahmen) und der Landwirtschaft (gewässerschonende Landbewirtschaftung, hydromorphologische Maßnahmen) zu beobachten. Während für die industriellen Einleiter das Verursacherprinzip durchgesetzt wird, werden die Verursacher der Hauptbelastungen an den bayerischen Gewässern (Energieerzeuger und Landwirtschaft) trotz der Möglichkeit grundlegende Maßnahmen umzu-

setzen, geschont. Die ergänzenden Maßnahmen werden gänzlich in den Bereich der Freiwilligkeit verschoben. Die durch die Bereiche Energiewirtschaft und Landwirtschaft erzeugten Gewinne werden, da die Produktion von Energie aus Wasserkraft und die konventionelle Nahrungsmittelproduktion nicht als kostenpflichtige Wasserdienstleistungen definiert sind, auch nicht zur Finanzierung von Maßnahmen herangezogen.

In der Summe fehlen letztendlich die Gelder für die Maßnahmenumsetzung. Die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ für die Zielerreichung zum Jahr 2015 bei 47% der WK ist vor dieser Finanzkulisse nicht verwunderlich. Geldmangel aus Mangel an einer echten wirtschaftlichen Analyse kann aber nicht als Ausnahmegrund zugelassen werden.

Insbesondere im Bereich der hydromorphologischen Maßnahmen werden die Möglichkeiten der grundlegenden Maßnahmen bei privaten Verursachern nicht ausgeschöpft. Durch die weiterhin ungebremste Neubewilligung von Kleinwasserkraftanlagen, angeregt durch die Höhervergütung des Wasserkraftstroms aus kleinsten Anlagen (<500 kW) in der EEG-Novelle 2009, werden zukünftig sogar strukturelle Verschlechterungen zu befürchten sein. Die geforderten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Wirkung auf die Gewässerökologie und die Gewässerstruktur marginal im Vergleich zu den zusätzlichen Schäden, selbst bei Neuanlagen an bereits bestehenden Querbauten (wie Wehren, Fischmortalität in den Turbinen).

Eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen und der Finanzierungsinstrumente ist aus unserer Sicht überfällig, damit im Jahr 2015 zumindest eine Trendumkehr sichtbar wird.

6.2.2 Förderprogramme in Bayern

A Wasserwirtschaftliche Förderprogramme:

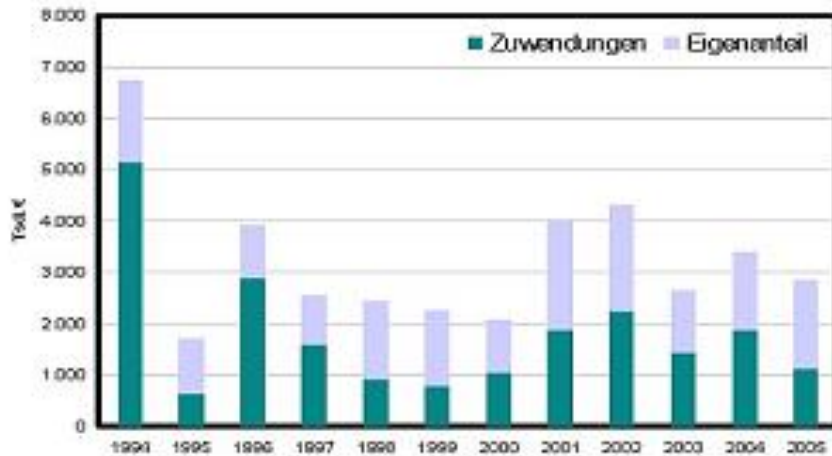
Zur **RZWas** (Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) möchten wir vorsichtshalber auf eine mögliche Forderung der Wasserkraftbetreiber eingehen:

Während des WRRL-Regionalforums in Mittelfranken (12. Mai 2009) meldete sich ein Vertreter der Kleinen Wasserkraft zu Wort und stellte sinngemäß dar, dass wegen der geringen Stromproduktion der Kleinwasserkraftanlagen die Anreize durch die EEG-Mehrvergütung nicht ausreichend sind, um die Durchgängigkeit herzustellen. Aus diesem Grund stellte er die Frage, ob eine Förderung durch RZWas erfolgen kann. Ähnliches gab es bereits vor 5 Jahren, um alte Mühlen zu reaktivieren.

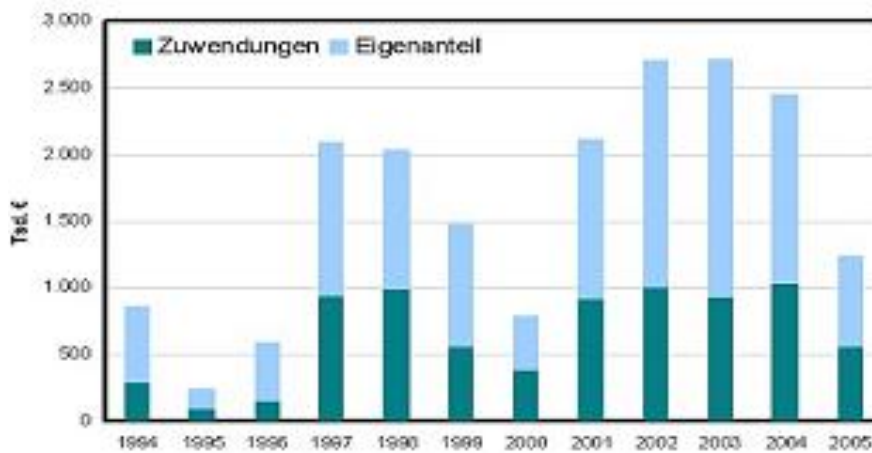
Wie auch von uns mehrfach dargelegt (s.o.) ist die Kleine Wasserkraft nicht rentabel. Das Betreiben unrentabler Kleinwasserkraftanlagen könnte pointiert gesagt der Ausübung eines Hobbys gleichgesetzt werden. Die Finanzbehörden tun dies gelegentlich! Die Gewährung öffentlicher Mittel muss vor diesem Hintergrund mit Nachdruck abgelehnt werden.

Zu Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sie starken Schwankungen unterliegt, wie folgende Abbildung am Beispiel für Mittelfranken belegt. Der Träger muss immer den geforderten Eigenanteil aufbringen, so dass die Umsetzung auch von der aktuellen Haushaltslage potentieller Träger abhängt. Auch dies verdeutlicht die dringende Notwendigkeit der finanziellen Einbeziehung der Verursacher (s.o.).

Förderung Gewässer II. Ordnung in Mittelfranken
(nach Förderprogrammen)



Förderung Gewässer III. Ordnung in Mittelfranken
(nach Förderprogrammen)



http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt5202.htm

B Landwirtschaftliche Förderprogramme

Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Förderprogramme unterliegt starken Schwankungen. Die durch das KULAP geförderten Maßnahmen sind zudem bei weitem nicht ausreichend für die Erreichung der Ziele der WRRL. Dies hat wohl auch die Landwirtschaftsverwaltung erkannt und bei der EU neue Maßnahmen beantragt. Auch wenn darunter weitere sinnvolle Maßnahmen sind, so ändert dies noch nichts an den vielen Unzulänglichkeiten, insbesondere auch einer zu geringen finanziellen Attraktivität zahlreicher Maßnahmen.

Als Beispiel für die Unzulänglichkeit der bestehenden Förderprogramme ist der in einzelnen Regionen massive Grünlandumbruch zu nennen, der den Zielen der WRRL direkt zuwiderläuft. Die Landwirtschaftsverwaltung hat gegen diese Entwicklung keine Lösungsvorschläge, wohl auch weil das Problem noch weitgehend ignoriert wird, solange nicht die 5% in ganz Bayern erreicht werden. Damit wird aber den Problemen, die in einzelnen FWK mit hohem Grünlandumbruch entstehen können, nicht Rechnung getragen.

Es ist somit ein systematisch ausgearbeitetes Konzept zur **wirksamen (!) inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung** des KULAP zu erarbeiten, um spätestens für die nächste Förderperiode (ab 2013) eine vollständige Umsetzung zu erreichen.

Im Übrigen verwundert uns in diesem Zusammenhang, dass die Maßnahmen des **Vertragsnaturschutzprogrammes (VNP) der Naturschutzverwaltung** nicht erwähnt werden. Zwar sind auch im VNP dringend Änderungen nötig zu besseren Wirksamkeit der Programme, dennoch

tragen schon viele VNP-Flächen schon jetzt – oft besser als das KULAP – zur Umsetzung der WRRL bei. Die Nicht-Erwähnung des VNP verdeutlicht auch an dieser Stelle erneut, dass im Maßnahmenprogramm die Vernetzung mit dem Naturschutz und der Gedanke an die Synergien zwischen WRRL-Umsetzung und der Umsetzung von Naturschutz-Zielen nicht besonders ausgeprägt zu sein scheinen.

D Anreize zur Förderung von Maßnahmen an Wasserkraftanlagen: Das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Wir verweisen auf unseren umfangreichen **Anhang 4 unserer Stellungnahme**⁷⁸, der sich intensiv mit der Anwendung des EEG auseinandersetzt. Im folgenden werden die wesentlichen Punkte daraus wiedergegeben:

Das EEG enthält zur Wasserkraft zwar Bestimmungen, die eine Verbesserung der Gewässerökologie fördern sollen, jedoch ist deren **Wirkmächtigkeit stark begrenzt**, denn:

- Bedingungen, die eine EEG-Vergütung wegen stark negativer ökologischer Auswirkungen ausschließen (z.B. keine Speicherkraftanlagen, keine neuen Querbauwerke zur Wasserkraftnutzung) beziehen sich primär auf Neuanlagen. Anlagen die bereits EEG-Vergütung erhalten, nach novelliertem Gesetz jedoch nicht mehr berechtigt wären, sind nicht von diesen Ausschlussbedingungen betroffen. Die Mehrzahl aller Anlagen bis 5 MW Ausbauleistung profitiert über alle EEG-Novellen hinweg von diesem „Vertrauensschutz“.
- Der Ausschluss der Speicherkraftnutzung ist nur unzureichend erfolgt.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2005): Leitfaden für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft:
Speicherkraftwerke...Hierunter fallen Wasserkraftwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird, so dass ihr Einsatz weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in den Speicher ist. Hiervon umfasst werden insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser gefüllt werden. Demgegenüber versteht man unter den – nach dem EEG vergütungsfähigen – Laufwasserkraftwerken Wasserkraftwerke, die den jeweiligen anfallenden nutzbaren Zufluss im Grunde unverzögert verwerten. Bei dieser Unterscheidung zwischen Laufwasserkraft- und Speicherkraftwerken werden jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers geringe zusätzliche Speicher nicht berücksichtigt, so dass bei einem geringen zusätzlichen Speicher ein Laufwasserkraftwerk vorliegen kann (Bundestagsdrucksache 15/2864).
Die Abgrenzung Laufwasser vs. Speicherkraft erfolgt vage, so dass derzeit selbst unzweifelhaft als Speicherkraftanlagen (hoher Ausbaugrad, geringe Volllaststunden) anzusprechende Wasserkraftanlagen nach EEG vergütet werden. à *Beispiele*:
 - *Iller-Kraftwerkskette der Bayerischen Elektrizitätswerke - BEW: Altusried, Fluhmühle, Legau, Maria-Steinbach und Lautrach, mit Volllaststunden zwischen 3.800 und 4.080 h/a;*
 - *Kraftwerkskette Höllbachkraftwerke Rupert Heider KG, mit Volllaststunden zwischen 2.150 und 4.520 h/a.*
- Stark negativ ökologisch wirkende Betriebsformen wie Schwellbetrieb werden nicht kategorisch ausgeschlossen.
- Die Bedingungen, welche die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. die „wesentliche Verbesserung“ des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand sicherstellen sollen, benennen zwar wesentliche Maßnahmen, fordern jedoch keine Erfolgskontrolle. Eine einmalig erteilte Bescheinigung reicht aus. Ob und wie lange die Maßnahmen tatsächlich „wesentlich“ den ökologischen Zustand verbessert, wird nicht überprüft.
- Sanktionen bei Verstößen gegen Betriebsauflagen (z.B. Restwasser, Schwellbetrieb) können mangels Kontrolle und Aufsicht (technische Gewässeraufsicht liegt in der Zuständigkeit der Länder) nicht geahndet werden.

⁷⁸ KROSCH, M. (April 2009): Untersuchung der EEG-Vergütung der „Großen Wasserkraft“ in Bayern für das Jahr 2007. Anhang 4 zur Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. zur Phase 3 der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung WRRL.

- Die mangelnde Wirtschaftlichkeit kleiner Wasserkraftanlagen lässt nur geringfügige Verbesserungen auf Basis der EEG-Vergütung zu. Der EEG-Erfahrungsbericht (2007) führt dazu aus: Insbesondere bei kleinen Anlagen kann mit dieser zusätzlichen Einnahme [*für die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands vorgesehene Anreiz*] nur eine Verbesserung im Bereich der Mindestwasserabgabe realisiert werden. Die Bewilligungspraxis der Wasserrechtsbehörden (Kreisverwaltungen) berücksichtigt diesen Sachverhalt im Allgemeinen, indem geringe Bewirtschaftungsaufgaben beschieden werden (z.B. geringe Restwasserabflüsse). Bis auf wenige Ausnahmen werden kleine Wasserkraftanlagen an kleineren Fließgewässern betrieben. Um die Gewässerökologie kleinerer Fließgewässer nicht zu stark zu belasten, müssten im Gegensatz zur Verwaltungspraxis gerade an diesen Fließgewässern relativ höhere Restwasserabflüsse als an großen Fließgewässern gesichert werden.

Das EEG schafft somit leider keinen ausreichenden Anreiz für wirklich ökologische Verbesserungen an bestehenden Anlagen. Es schafft zudem auch Anreize, neue Wasserkraftanlagen insbesondere an kleinen Gewässern zu bauen. **Die Förderung der Kleinen Wasserkraft durch das EEG widerspricht damit insgesamt den Zielen der WRRL⁷⁹** und kann angesichts der ökologischen Schäden nicht als nachhaltige Nutzung bezeichnet werden. Letztlich könnte das EEG nur zu Verbesserungen führen, wenn gleichzeitig keinerlei Neubewilligungen, auch nicht an bestehenden Querbauwerken, erteilt würden.

Besonders bedauerlich ist, dass nicht einmal (geringe) Einflussmöglichkeiten der bayerischen Behörden genutzt werden: während das EEG derzeit in beschlossener Form vorliegt und unsere Anregungen und Kritikpunkt zum EEG leider keine Berücksichtigung fanden, fand **während** des Auslegungszeitraumes des Maßnahmenprogramms die Änderung der bayerischen **Handreichung für die Mitwirkung der Wasserrechtsbehörden bei der Umsetzung des EEG im Bereich der Wasserkraft, Anpassung EEG 2009**, statt. Obwohl wir und andere Verbände wie der Landesfischereiverband dazu ausführlich Stellung genommen haben und etliche Vorgaben als unzureichend kritisiert haben, wurde die Handreichung mittlerweile weitgehend in der vorgelegten Form beschlossen. Damit wurde auch die Chance vertan, wenigstens mit der Handreichung in Bayern einige Korrekturen an der Anwendung des EEG vorzunehmen und die ökologische Wirksamkeit zu verbessern. Wir fordern hiermit eine erneute Änderung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands nicht automatisch eintritt, wenn eine Maßnahme nach §23 EEG 2009 realisiert wird. Der Vorsatz „In der Regel“ weist darauf hin, dass diese Maßnahmen nur dann ausreichend sind, wenn die WRRL-Ziele wesentlich unterstützt werden (§§ 25a und 25b WHG) und somit § 36(5) WHG im wesentlichen befriedet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, d.h. der gute ökologische Zustand/ das gute ökologische Potenzial weiterhin deutlich verfehlt werden, dann liegen eindeutig Erkenntnisse vor, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind/ waren den Zustand „wesentlich“ zu verbessern! Keinesfalls „wesentliche Verbesserungen“ werden erreicht, wenn nur eine Durchgängigkeit durch Fischaufstiegshilfen realisiert wird und ansonsten alle anderen Parameter der Hydromorphologie unverändert bleiben (Kolmation der Gewässersohle, fehlende Habitate, Strukturarmut, keine bettbildenden Abflüsse, ökologisch unzureichende Mindestwasserführung, schädigende Betriebsweisen wie Schwellbetrieb, usw.).

Wie schon in Kap. 2.9. zitieren wir erneut den Verband der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler (VDFF): *„Insbesondere bei neu errichteten und in Betrieb genommenen Wasserkraftanlagen scheint das EEG die allgemein bekannten nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna und Beeinträchtigungen der Durchwanderbarkeit außer acht zu lassen. Da die abwärts gerichtete Wanderung von Fischen bei Inbetriebnahme einer neuen Wasserkraftanlage immer beeinträchtigt wird, ist weder eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zu erwarten, und auch der Nachweis über die Erlangung eines guten ökologischen Zustandes aufgrund des Baues einer neuen Wasserkraftanlage dürfte schwerlich bzw. gar nicht*

⁷⁹ MEYERHOFF, JÜRGEN, PETSCHOW, ULRICH u.a. (1998): Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikt zwischen Klima- und Gewässerschutz.- Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Texte 13/98 – Berlin. / DR. REINHARDT, MICHAEL (2006): Die gesetzliche Förderung kleiner Wasserkraftanlagen und der Gewässerschutz – Zum Schutz der Umwelt vor dem Umweltschutz, Natur und Recht, Heft 4, S. 205 ff.; Springer Verlag – Berlin, Heidelberg.

zu erbringen sein. Insofern entbehrt es im Fall des Neubaus von Wasserkraftanlagen den im EEG verankerten Grundlagen für eine erhöhte Einspeisevergütung.“

Die in der Handlungsanleitung beschriebene Fiktionswirkung, nach der Zulassungsbescheide (Bewilligungen) automatisch belegen, dass wesentliche Verbesserungen erreicht wurden, denn sonst wäre keine Bewilligung erteilt worden, erfordert wenigstens eine konsequente Beachtung und ausführliche Würdigung der §§25a und 25b WHG.

Ökologische Verbesserungen können nicht einmalig bestätigt werden, sondern müssen dauerhaft anhalten und somit überprüfbar sein (§36(5) WHG), sie müssen faktisch Bestandteil des Maßnahmenprogramms werden. Der Nachweis des guten ökologischen Zustands/ des Erreichens wesentlicher Verbesserungen nur durch Bescheinigung eines Umweltgutachters eröffnet unseres Erachtens dem Missbrauch Tür und Tor. Auch der EEG-Erfahrungsbericht 2007⁸⁰ fordert deutlich: *Damit die erhöhte Vergütung auch die vom Gesetzgeber gewünschte Anreizwirkung für Modernisierungsmaßnahmen entfalten kann, sollte die erhöhte Vergütung auch nur dann gewährt werden, wenn die ökologische Verträglichkeit der Anlage gesichert ist.* Diese Formulierung macht deutlich, dass dem Gesetzgeber die Gefahr des Missbrauchs durchaus bewusst ist.

Das Fazit muss sein: Keine Förderung nach EEG ohne unabhängige und für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Bestätigung des dauerhaften „guten ökologischen Zustands“/ des „guten ökologischen Potenzials“. Und: **Prüfung der „besseren Umweltoption“**. da das EEG nicht nur die Wasserkraftnutzung, sondern auch andere regenerative Energien wie Sonne oder Wind fördert, muss die Nutzung dieser Energieträger bei jedem Antrag und jeder ökologischen Änderung einer Kleinwasserkraftanlage als bessere – und keineswegs unzumutbare - Umweltoption geprüft werden. Die Anlagen zur Energieproduktion aus Sonne und Wind sind effizienter, haben eine höhere Förderung und greifen in der Regel weniger stark in den Naturhaushalt ein.

Zur Verdeutlichung der Problematik des EEG soll eine **Auswertung der Förderung für Bayern** dienen (vgl. Anhang 4 unserer Stellungnahme).

Kennzahlen einiger Flüsse FGE Donau FGE Rhein	EEG Vergütung 2007 [€]
nur Große Laufwasserkraftwerke	
Bundeswasserstraße Donau	1.586.103,27
Bundeswasserstraße Main	40.847.680,42
Bundeswasserstraße Regnitz, Altmühl*	3.741.901,20
Donau, ohne Bundeswasserstraße*	0,00
Iller*	7.519.990,55
Lech*	694.622,97
Isar*	9.404.417,02
Inn*	2.039.633,78
Alz*	nicht ermittelt
Wertach*	3.425.805,99
Günz*	920.788,81
Main, Steinhausen bis Bamberg	713.761,34
FGE Donau (unvollständig)	25.591.362,39
FGE Rhein (unvollständig)	45.303.342,96
Summe (unvollständig)	70.894.705,35

* bis auf wenige Ausnahmen nur große Wasserkraftanlagen (> 1 MW Ausbauleistung) erfasst! Nicht alle Wasserkraftanlagen wurden erfasst!

Seit Inkraftsetzung des novellierten EEG zum 1.12.2006 sind die Netzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz verpflichtet sowohl Bewegungs- als auch Anlagenstammdaten aller in das Netz des Netzbetreiber einspeisenden EEG-Anlagen öffentlich per Internet zugänglich zu machen. Obwohl dem nicht alle Netzbetreiber in vollem Umfang nach-

⁸⁰ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – BMU (November 2007): Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht (S. 64)

kommen, kann auf Basis dieser Daten sowohl die Stromproduktion (GWh) als auch die Vergütung (€) für die EEG-begünstigten Wasserkraftanlagen ermittelt werden.

Eine offizielle Übersicht über die EEG-berechtigten Wasserkraftanlagen Bayerns existiert nicht, oder wird nicht veröffentlicht. Eine offizielle Auswertung der EEG-Vergütung für bayerische Wasserkraftanlagen existiert ebenfalls nicht, oder wird nicht veröffentlicht.

Für Bayern konnten FGE-bezogen folgende Daten auf Basis überwiegend der großen Laufwasserkraftwerke (nur wenige kleine Wasserkraftanlagen enthalten) ermittelt werden:

- **Bundeswasserstraße Main:** 26 der 29 Wasserkraftanlagen im bayerischen Einzugsgebiet wurden 2007 nach EEG vergütet.
- **Ca. 97% aller Wasserkraftanlagen in Bayern wurden 2007 nach EEG vergütet.** Mangels Datengrundlage basiert dieser Wert auf der vereinfachten aber realistischen Annahme, dass alle Wasserkraftanlagen mit einer Ausbauleistung < 5 MW nach EEG vergütet wurden. Nur einige wenige sehr große Laufwasserkraftanlagen wurden im Jahr 2007 nicht nach EEG vergütet (ca. 110 Wasserkraftanlagen, einschließlich Pump- und Speicherkraftanlagen).
- Einige wenige Wasserkraftanlagen mit Ausbauleistungen > 5 MW wurden erst vor wenigen Jahren (2003 bis 2004) in der Spitzenleistung begrenzt, damit sie von der hohen EEG-Einspeisevergütung profitieren können (z.B. *Iller*-Kraftwerke der Bayerischen Elektrizitätswerke BEW: Altusried, Fluhmühle, Legau, Maria-Steinbach, Lautrach). Kritisch anzumerken ist hierbei, dass Spitzenleistungen bei Kraftwerken mit Volllaststunden zwischen 3.080 bis 4.080 h/a (trifft für die oben genannten Iller-Kraftwerke zu) ohnehin nur an wenigen Tagen im Jahr über den natürlichen Abfluss erreicht werden, und diese Leistungsbegrenzungen nicht auf wesentliche bauliche Veränderungen zurückzuführen sind, sondern auf regelungstechnische Eingriffe, welche jederzeit zurückgenommen werden können. Ob unter diesen Bedingungen an der Iller wesentliche ökologische Verbesserungen erreicht werden konnten, welche die EEG-Vergütungsfähigkeit der genannten Kraftwerke begründen konnten, ist zu hinterfragen. Aufgrund der intensiven Nutzung (ausgeprägte Stauhaltungen) wurden die betroffenen OWK (z.B. IL014) als „erheblich verändert“ eingestuft, bei nach wie vor „mäßiger“ Zielerreichung. Die geringen Volllaststunden und die vorhandenen Speicherseen charakterisieren diese Anlagen zudem als Speicherkraftwerke, die grundsätzlich nicht EEG-vergütungsfähig sind.
- Interessant ist ein Blick auf die **Eigentümerstruktur:**

Vergütungsstruktur im Untersuchungsbereich	Veröffentlichungen der jeweiligen Netzbetreiber gemäß EEG für das Jahr 2007							Anteil bezogen auf untersuchte Netzbetreiber
	E.ON-Bayern [EON02]	BEW, LEW-Verteilnetze [LEW01]	Mainfranken Netze [MFN01]	Stadtwerke Schweinfurt [SWS01]	Unterfränkische Überlandzentrale Lülsfeld [UÜZL01]	N-Ergie [NERG01]	EnBW [ENBW01]	
Vergütung alle Betreiber [€]	164.797.786,86							100,0%
Anzahl Wasserkraftanlagen (WKA)	2.587							100,0%
Vergütung E.ON-Wasserkraft & BEW [€], WKA < 1 MW	1.254.704							0,8%
Anzahl WKA < 1 MW: E.ON-Wasserkraft & BEW	8							0,3%
Vergütung E.ON-Wasserkraft & BEW [€], WKA >= 1 MW <= 5 MW	69.461.640							42,1%
Anzahl WKA >= 1 MW <= 5 MW: E.ON-Wasserkraft & BEW	51							2,0%
Vergütung ANDERE [€]: WKA < 1 MW	67.631.717							41,0%
Anzahl ANDERE WKA < 1 MW	2.535							98,0%
Vergütung ANDERE [€]: WKA >= 1 MW <= 5 MW	26.449.726							16,0%
Anzahl ANDERE WKA >= 1 MW <= 5 MW	44							1,7%
Vergütung WKA < 1 MW (alle Betreiber)	68.886.421							41,8%
Vergütung WKA >= 1 MW <= 5 MW (alle Betreiber)	95.911.366							58,2%

E.ON-Wasserkraft & Bayerische Elektrizitätswerke – BEW: Wasserkraftanlagen > 1 MW Ausbauleistung	EEG-Vergütung [€]	Anzahl Wasserkraftanlagen
E.ON-Wasserkraft (eigene und betriebsgeführte Anlagen)	58.231.258,38	40
Bayerische Elektrizitätswerke – BEW (eigene und betriebsgeführte Anlagen)	11.230.381,16	11
Davon RMD AG	44.470.857,00	31

Wesentliche Ergebnisse mit Relevanz für die WRRL-Umsetzung sind (vgl. auch Anhang 4 unserer Stellungnahme):

- Daten zur EEG-Vergütung für alle bayerischen Wasserkraftanlagen liegen in verdichteter Form (z.B. Verteilung auf FGE *Donau Rhein*) nicht vor, obwohl ca. 97% aller Wasserkraftanlagen nach EEG-vergütet werden.
- Nachdem ursprünglich hauptsächlich die Nicht-EVU-Kraftwerke, d.h. die Kleine Wasserkraft (bis 1 MW Ausbauleistung) durch garantierte hohe Vergütungssätze besonders gefördert werden sollte, werden nun mit der letzten Novellierung des EEG (2009) Wasserkraftanlagen aller Leistungsklassen durch garantierte Vergütungssätze (bei Differenzierung nach Leistung) gefördert: Wenige große Wasserkraftanlagen beziehen einen bedeutenden Anteil der EEG-Vergütung für Wasserkraft. Die Mehrzahl dieser EEG-begünstigten großen Wasserkraftanlagen befindet sich an Bundeswasserstraßen.
- Ein bedeutender Anteil der EEG-Vergütung fließt den **großen** Wasserkraft-Betreibern zu (E.ON-Wasserkraft GmbH und Bayerische Elektrizitätswerke-BEW GmbH). Für die untersuchten 7 Netzbetreiber gilt:
 - Die „Große Wasserkraft“ (> 1 MW <= 5 MW) stellt zwar nur ca. 4% der Anlagen, schöpft aber ca. 58% der EEG-Vergütung für Wasserkraft ab.
 - E.ON-Wasserkraft und BEW stellen zwar nur ca. 2 % der Anlagen (eigene und betriebsgeführte), schöpfen damit aber ca. 42% der EEG-Vergütung für Wasserkraft ab.

Aus der Tatsache, dass ein Großteil der Wasserkraftanlagen bereits nach EEG-vergütet wird, muss sich die zwingende Notwendigkeit einer WRRL-Umsetzung **ohne Mehrfach-Kompensation** (EEG-Vergütung + zusätzliche Kompensationen) zugunsten der großen Wasserkraftbetreiber ergeben. das heißt:

- keine Restwasserkraftwerke,
- keine Erhöhung von Ausbaudurchflüssen und keine Stauzielerhöhungen,
- kein Schwellbetrieb als Kompensationsmaßnahme,
- Verzicht auf Wasserkraftanlagen an neuen Standorten.